Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 560. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 29. November 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

19. Sitzung des Reichstages (28. November).

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes von Mittnacht, von Fäustle, Abeken, Krüger, von Amsberg, Hagens, Hanauer u. A.

Das Haus setzte die zweite Berathung der Strafproceßordnung fort und erledigte ohne Debatte die Abschnitte III. (§ 27—34) „Gerichtliche Entscheidung und deren Bekanntmachung" und IV. (§§ 35—41) „Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand."

Abschnitt V. (§ 42—63) trägt die Ueberschrift „Zeugen". § 47a bestimmt, daß der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die Mitglieder der Senate der Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und der Ministerien u. s. w. an ihrem Amtssitze oder ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte, die Mitglieder des Bundesrathes am Sitze desselben und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung am Orte derselben vernommen werden sollen. Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur erlaubt mit Genehmigung des Kaisers, resp. der betreffenden Landesherren und unmittelbaren Vorgesetzten.

Referent Abg. v. Schwarze: Die Commission ließ sich bei Annahme dieses Paragraphen von der Erwägung leiten, daß die Verpflichtung, auf Vorladung als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, für die in diesem Paragraphen bezeichneten Personen eine unvermeidliche Collision mit amtlichen oder anderen öffentlichen Pflichten hervorruft. Diese Collision tritt namentlich ein, wenn der Geladene nach einem anderen Orte als seinem Amtssitze berufen wird, wodurch die dienstlichen und öffentlichen Interessen geschädigt werden. Es erschien um so mehr geboten, für solche Fälle einen vermittelnden Ausweg zu treffen, als die große Gefahr des Mißbrauchs vorliegt, da die Vorladung von dem willkürlichen Belieben der Parteien abhängt. Eine ähnliche Abweichung von dem regelmäßigen Verfahren sei überdies bereits unbestritten überall da eingeräumt worden, wo dem persönlichen Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung besondere thatsächliche Hindernisse entgegenstehen. In Preußen hat bisher ebenso wie in anderen Ländern theils gesetzlich, theils gerichtsbräuchlich der Satz gegolten, daß gewisse hohe Staatsbeamte, weil dieselben anderenfalls mit ihren wichtigsten Berufspflichten in Conflict kommen könnten, in ihrer Wohnung zu vernehmen seien. Die Erstreckung der Vorschrift auf die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen werde durch gleiche Erwägungen gerechtfertigt.

Abg. Frankenburger: Ich muß diesen Paragraphen entschieden bekämpfen. Es giebt eine ganze Anzahl deutscher Staaten, in denen ein solches Privilegium nicht besteht, ohne daß man jemals von einem Mißbrauch der Zeugenvorladung durch den Angeklagten irgend etwas gehört hat. Wollen Sie diesen Paragraphen annehmen, so müssen Sie folgerichtig auch eine Ergänzung in den von der Commission vorgeschlagenen §§ 186 und 213 eintreten lassen, welche Verlesung der Protokolle über Vernehmung von nicht in der Hauptverhandlung erschienenen Zeugen gestatten. Denn diese Paragraphen haben zweifellos den Zweck, die Ausnahme von der Regel, nach welcher die Verlesung von Zeugenaussagen unzulässig ist, in einer Weise festzustellen, daß außer diesen ausdrücklich festgestellten Ausnahmen weitere Ausnahmen nicht zugelassen werden. In diesen §§ 186 und 213 sind die Fälle, von denen der § 47a handelt, mit keinem Worte erwähnt. Ich finde ein Bedürfniß für diesen § 47a in keiner Weise nachgewiesen und werde mit meinen politischen Freunden dagegen stimmen.

Abg. Windthorst kann sich diesen Ausführungen nur vollständig anschließen. Es ist unverantwortlich, solche Privilegien der Büreaukratie in demselben Augenblicke zu gewähren, in welchem man die geschichtlich begründeten Privilegien der Standesherren mit einem Strich beseitigt hat. Dieser Paragraph durchbricht und schädigt ganz ungerechtfertigter Weise das sonst so hochgehaltene Princip der Mündlichkeit lediglich aus Courtoisie gegen eine Schaar hochgestellter Beamter und in erster Linie gegen den Reichskanzler. (Widerspruch.) Wozu das bestreiten, m. H., es ist dies ja doch das Hauptmotiv zu diesem von der Commission hinzugefügten Paragraphen gewesen. Die anderen Beamtenkategorien sind nur um den Reichskanzler herumgruppirt worden, um ihn eine Folie zu geben. Im Interesse der Reichsgleichheit Aller vor dem Gesetze bitte ich das Haus, diesen Paragraphen abzulehnen.

Bundesbevollmächtigter von Amsberg: Es sind lediglich praktische Erwägungen, die zu diesem Paragraphen Anlaß gegeben haben. Es handelt sich darum, gegen vielfach vorgekommene Mißbräuche, ja, ich kann es nicht anders bezeichnen, gegen Chikane in der Anwendung des Rechts auf Zeugenvorladung Seitens eines Angeklagten öffentliche und höher stehende Interessen zu schützen. Gegen solche höher stehende Rücksichten des öffentlichen Rechts hat das Recht des Einzelnen zurückzustehen. Die Gesetzgebung anderer Staaten, wie z. B. das französische Recht, hat dieselben Bestimmungen; von Rücksichtnahme auf einzelne Personen, von Courtoisie und dergleichen kann dabei gar nicht die Rede sein. Die verbündeten Regierungen legen ein besonderes Gewicht darauf, daß dieser Paragraph angenommen werde.

Von dem Abg. Windthorst ist inzwischen der Antrag eingegangen, den § 47a also zu fassen: „Der Reichskanzler ist an seinem Amtssitze, oder, wenn er sich außerhalb desselben aufhält, an seinem Aufenthaltsorte zu vernehmen. Zu einer Abweichung von der vorstehenden Bestimmung bedarf es der Genehmigung des Kaisers."

Abg. Völk: Es soll mit dem § 47a keineswegs, wie der Abg. Windthorst meinte und durch seinen eben gestellten Antrag noch deutlicher zu erkennen giebt, ein Reichskanzler-Paragraph geschaffen werden (einem solchen würde ich nicht zustimmen); sondern wir halten es aus rein sachlichen Gründen, im Interesse des öffentlichen Staatswohles, für geboten, Garantien dagegen zu schaffen, daß nicht jeder beliebige Angeklagte die höchsten Beamten des Reiches, den Reichskanzler, die Minister oder die Abgeordneten nach irgend einem entfernten Winkel Deutschlands citiren darf. Wo es sich wirklich um hochwichtige Fälle handelt, wobei das mündliche Zeugniß von besonderem Werth oder ausschlaggebend ist, da haben wir zu den in diesem Paragraphen genannten Kategorien das Vertrauen, daß sie sich in ihrem Gewissen selbst gedrungen fühlen werden, die Genehmigung zu ihrer mündlichen Vernehmung in der betreffenden Verhandlung nachzusuchen.

Abg. Windthorst: Ich habe meinen Antrag nur gestellt, um Denjenigen, welche um der Person des Reichskanzlers willen diesen Paragraphen votiren wollen, Gelegenheit zu bieten, ihren Gefühlen gegen den Reichskanzler Ausdruck zu geben, ohne wenigstens alle die anderen Beamtenkategorien gleichfalls in dies Privilegium hineinzuziehen. Ich selbst und meine politischen Freunde werden natürlich gegen meinen Antrag stimmen. (Heiterkeit.)

Abg. Reichensperger (Crefeld): Ein möglicher Mißbrauch eines hochwichtigen staatsbürgerlichen Rechtes ist doch kein Grund, dieses Recht für bestimmte Fälle aufzuheben und dergleichen Ausnahmebestimmungen zu Gunsten einzelner hochgestellter Personen zu schaffen. Ich kann aus meiner langjährigen richterlichen Praxis als Schwurgerichtspräsident bezeugen, daß es stets den allerungünstigsten Eindruck machte, wenn schriftliche Protokolle der Zeugnißvernehmung von Personen verlesen wurden, die eigentlich hätten persönlich an Ort und Stelle sein sollen. Die Vertheidiger und Angeklagten konnten in solchen Fällen mit Recht geltend machen, daß das Resultat der Vernehmung vielleicht ein ganz anderes gewesen wäre, wenn die Betreffenden in öffentlicher contradictorischer Verhandlung ihr Zeugniß abgelegt hätten.

Abg. Dr. Zinn: Die Vorschrift dieses Paragraphen hat nicht allein auf die Vernehmung von Zeugen Bezug, sondern gilt auchfür die Vernehmung von Sachverständigen u. s. w., denn es wird in einem folgenden Paragraphen, der von den Sachverständigen handelt, auf diesen § 47a zurückverwiesen. Die Möglichkeit einer Collision der Pflichten wird dadurch noch vermehrt und deshalb kann ich das Haus nur bitten, den § 47a anzunehmen.

Nach einstimmiger Ablehnung des Antrages Windthorst wird der § 47a vom Hause angenommen. (Dagegen das Centrum und die Fortschrittspartei.)

§ 43 der Regierungsvorlage entbindet Geistliche, Vertheidiger und öffentliche Anwälte von der Zeugnißpflicht über das ihnen in amtlicher Eigenschaft Anvertraute.

Die Commission schlägt folgende Fassung vor:

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1) Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

2) Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;

3) Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Justizminister v. Mittnacht: Die Wahrung des Privatgeheimnisses ist durch den § 300 des Strafgesetzbuches hinreichend garantirt. Derselbe ist aber nur so aufzufassen, daß es den angeführten Personen verboten sein soll, aus freien Stücken im Privatleben anvertraute Geheimnisse zu offenbaren, dagegen ist die Offenbarung entschieden geboten, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Sehr oft kann durch die Aussage eines Arztes ein großes Verbrechen entdeckt oder ein Unschuldiger von der Strafe gerettet werden, und da darf keine Exemtion stattfinden. Ein Rechtsanwalt hat eine ganz andere Stellung gegenüber seinem Clienten. Wenn wir den Arzt vom Zeugnißzwang entbinden, so müssen wir mit dem gleichen Rechte andere Personen, welche in Vertrauensstellungen sich befinden, ausnehmen. Nach meiner Erfahrung glaube ich auch nicht, daß diese Bestimmung dem ärztlichen Stande selbst viel nützen wird; und ich bitte Sie deshalb, die Regierungsvorlage anzunehmen.

Abg. Dr. Zinn: Das Verhältniß des Arztes zu seinen Patienten ist demjenigen eines Beichtvaters ähnlich, und sein Verkehr mit der Familie oder dem Einzelnen ein viel intimerer, wie der des Rechtsanwalts mit seinem Clienten. Seine Beziehungen sind meistens viel delicaterer Natur und die Geheimnißhaltung des Anvertrauten scheint mir eine viel geheiligtere Pflicht zu sein, als die des Vertheidigers. Das ist auch in ganz Deutschland von der öffentlichen Meinung anerkannt. Es hat sich in dieser Hinsicht eine constante Praxis herausgestellt, und die Commission fordert hierfür jetzt die gesetzliche Sanction. Es liegt eine Petition des Vereins der deutschen Aerzte vor, welcher aus mehr denn 7000 Mitgliedern besteht und dringend bittet, bei dem Beschluß der Commission stehen zu bleiben. In dem § 300 des Strafgesetzbuches werden Rechtsanwälte und Aerzte vollkommen gleichgestellt; Frankreich hat schon lange diese Praxis eingeführt, und ich kann Sie nur bitten, der Fassung der Commission zuzustimmen.

Abg. Reichensperger (Olpe): Wenn das Gesetz jene Rechtspraxis, welche sich in Frankreich und in der Rheinprovinz als constant herausgebildet hat, sanctionirt, so werden wir uns damit ein großes Verdienst erwerben. Wie man eine Parallele zwischen dem Verhältniß des Rechtsanwalts zum Clienten und des Arztes zum Patienten zu Gunsten des ersteren ziehen kann, verstehe ich nicht. Ich halte die Exemtion des Rechtsanwalts für viel bedenklicher, als die des Arztes; denn während es sich bei dem ersteren nur um den Schutz der persönlichen Freiheit oder vermögensrechtlicher Ansprüche handelt, hat der Arzt Leben und Gesundheit, also viel wichtigere Güter, zu schützen.

Der § 43 wird hierauf in der Fassung der Commission unverändert angenommen; eben so ohne Discussion § 44.

Der von der Commission neu eingefügte § 44a bestimmt:

„Wird der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet, für welche nach § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redacteur als Thäter haftet, so sind Verleger, Redacteur und Drucker, sowie deren zur Herstellung der Druckschrift verwendetes Hilfspersonal berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern." (Die citirte Bestimmung des § 20 des Preßgesetzes lautet: „Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redacteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.")

Geh. Regierungsrath Hanauer: Ich muß mich entschieden gegen diesen Paragraphen erklären, weil ich ihn durchaus nicht für eine Logik, für eine juristische Consequenz des § 20 des Preßgesetzes halte. Soweit strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt, soll Befreiung von der Zeugnißpflicht eintreten. Dies bezieht sich nach Maßgabe des Preßgesetzes aber nur auf bestimmte Personen. Das Preßgesetz hat eine Verantwortlichkeit des Hilfspersonals überhaupt nicht statuirt und ebensowenig angenommen, daß die bloße Betheiligung als Verleger und Drucker von demselben Gesichtspunkte aufzufassen sei, wie die des Redacteurs. Demnach ist es inconsequent, wenn man hinsichtlich derjenigen Personen, deren Betheiligung nur eine mechanische ist, wegen des Zeugnißzwanges dieselbe Schlußfolgerung zieht, wie hinsichtlich des Redacteurs.

Abg. Marquardsen: Ich kann es mir nicht versagen, dem Herrn Referenten Dr. Schwarze meine Anerkennung dafür auszusprechen, daß er, obgleich er ein Gegner des von der Mehrheit der Commission beschlossenen § 44a ist, den schriftlichen Bericht so objectiv gehalten hat, daß seine persönliche Meinung in keiner Weise daraus hervortritt. Was den § 44a betrifft, so steht derselbe in dem innigsten Zusammenhange mit dem § 20 des Preßgesetzes. Der Geh.-Rath Hanauer sagte zwar: es ist nicht eine juristische Consequenz; es ist nicht eine juristische Logik. Aber wir haben es hier nicht mit der Auslegung des Preßgesetzes zu thun, sondern wir sollen auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen ein neues Gesetz schaffen. Ich habe bei Berathung des Preßgesetzes gleichsam die Verpflichtung übernommen, bei Berathung der Strafproceßordnung die Frage von der Zeugnißpflicht der Redacteure und des Hilfspersonals in Anregung zu bringen. Es lag überdies ein besonderer Beschluß des Reichstags in zweiter Lesung bei dem Preßgesetze vor, welcher allerdings in ziemlich allgemeiner Fassung die Freiheit vom Zeugnißzwange aussprach: „Der Redacteur, Verleger, Drucker sind berechtigt, das Zeugniß über die Person des Verfassers, des Einsenders und des Herausgebers zu verweigern." In der dritten Lesung mußte dieser Paragraph allerdings fallen, weil daran die Entscheidung über die Existenz und Nichtexistenz des ganzen Preßgesetzes von der Regierung geknüpft war. Ich hebe aber dabei hervor, daß der jetzige Inhalt des § 44a sich keineswegs deckt mit dem Inhalt des § 24a des damaligen Preßgesetzentwurfs, daß wenigstens eine Reihe von Mißverständnissen, die sich an die allgemeinere Fassung des § 24a knüpften, durch die Fassung, welche die Commission dem § 44a jetzt gegeben hat, vollständig gehoben sind. Wir haben im § 20 des Preßgesetzes in gewissem Sinne eine Ausnahmebestimmung getroffen, die in der Natur der Sache gelegen ist. Der Redacteur einer periodischen Druckschrift haftet in anderer Weise, wie sonst die Verantwortlichkeit fixirt ist; wegen der eigenthümlichen Natur seines Berufs ist ihm auch eine besondere Verantwortlichkeit auferlegt. Daher muß diesem Manne auch die Möglichkeit gegeben werden, seinen Beruf der Natur der Sache nach zu üben; und das wird dadurch geschehen, daß dasjenige Personal, welches er zur Herstellung seiner Zeitung braucht, aus seinem Rechte heraus bezüglich einer einzelnen Frage so behandelt wird, als wenn es der Redacteur selber wäre. Diese Personen sind in der That gleichsam ein Stück des Redacteurs, und Sie können den Redacteur in seiner Stellung nicht voll walten lassen, wenn Sie nicht auch die Freiheit vom Zeugnißzwange auf das ihm zugewiesene Hilfspersonal ausdehnen.

Es ist nun wiederholt der Einwand erhoben worden: Braucht man denn überhaupt eine solche Bestimmung? hat man in Frankreich, in England oder — um mein eigenes engeres Vaterland zu nennen — in Baiern das Nachspüren nach den Verfassern von Manuscripten verboten? Ich muß zugestehen, daß man in diesen Ländern nichts davon gehört hat, aber man hat in andern Ländern üble Erfahrungen gemacht, und ich muß zu meinem Bedauern gestehen, daß hiernach solche Bestimmungen nothwendig sind. Es wäre anders, wenn das Reichsgericht schon in voller Blüthe stände und, wie die hohen Gerichte in andern Ländern, von der hohen Idee getragen würde, gleichsam als custos morum aufzutreten und bezüglich der Vornahme von Handlungen untergebener Organe mit ausgleichender Gerechtigkeit eingriffe: Wenn Sie z. B. von dem Cassationshof in Frankreich Urtheile lesen, so werden Sie finden, daß in den dortigen Considérants manche Gesichtspunkte aufgestellt werden, die Sie mit der juristischen Logik des Herrn Geheimraths Hanauer allerdings nicht erfassen können. (Heiterkeit.) Ich hoffe jedoch, daß sich das Reichsgericht noch derartig herausbilden wird, daß es in gutem Sinne für das Ansehen und den Ruhm der deutschen Justiz sorgt. So lange das aber nicht der Fall, muß die Gesetzgebung eintreten und wo wir mali mores sehen, müssen wir bonae leges machen. Ich glaube, Sie können diese Bestimmungen annehmen, wie sie die Commission vorschlägt, ohne daß Sie damit befürchten müssen, die Strafgesetze dadurch wehrlos zu machen und das Staatsinteresse zu schädigen. Wenn wir hier stehen und den neuen Boden für Deutschland im Strafrecht, im Strafverfahren und Civilverfahren begründen sollen, so müssen wir an gewöhnliche Zeiten denken. Die Gesetze müssen so eingerichtet werden, daß sie das Tagtägliche leisten; außerordentliche Gesetze sind nur nothwendig, wenn der Staat in Gefahr ist. Ich glaube, Sie dürfen in diesem Punkte mit der großen Mehrheit der Commission stimmen; es sind Männer darunter, deren staatsfreundliche Gesinnung, deren Abneigung gegen Alles, was gefahrdrohend sein könnte, gewiß ebenso groß ist, wie in Ihrem Schoße. Wir haben nach reiflicher Ueberlegung mit Abgrenzungen aller Art, wie sie ohne Gefährdung des Gesetzes möglich sind, unsern Vorschlag ausgearbeitet und ich bitte Sie getrost und zuversichtlich: stimmen Sie mit Ihrer Commission. (Beifall.)

Abg. v. Cuny: Ich halte den § 44a nicht für staatsgefährlich, werde aber dennoch gegen denselben stimmen. Die Majorität wird den § 44a wohl annehmen; ich rechne mir es aber zur Ehre, zu der Minderheit zu gehören, welche das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze festhält. (Widerspruch.) Ueber die verantwortlichen Redacteure hinaus erstreckt sich die Präsumtion der Thäterschaft nicht; warum sollen wir also das Hilfspersonal des Redacteurs von der Zeugnißpflicht befreien? Ich habe die Autorität des Abg. von Treitschke für mich, daß das Prinzip der Anonymität der Presse ein durchaus verwerfliches ist. Dieses Prinzip ist ein Deckmantel für die Feigheit und Gemeinheit. Also nicht aus juristischen Gründen, sondern weil ich dem Prinzip der Anonymität der Presse, welches wenigstens ein Theil der liberalen Partei verwirft, ebenfalls nicht huldige, werde ich gegen den § 44a stimmen und mit mir, wie ich glaube, auch manche meiner politischen Freunde.

Abg. Reichensperger (Olpe): Es muß der Ausgangspunkt für unsere Betrachtung sein, daß der Reichstag sich bereits bei der Berathung des Preßgesetzes über die im § 44a geregelte Frage in demselben Sinne ausgesprochen hat, wie die Mehrheit der Commission. Die letztere hat eben geglaubt, das damals vor dem Lande gegebene Versprechen einlösen zu müssen. Ein sachlicher Grund gegen die Vorschläge der Commission ist uns bisher noch nicht entgegengehalten worden. Die Vertreter des Bundesraths haben in der Commission nur gesagt, sie könnten den Anträgen gegenüber jetzt keine andere Stellung einnehmen, als bei Berathung des Preßgesetzes. Auf einen solchen Grund kann doch der Reichstag kein Gewicht legen. Der § 44a ist das wesentliche Correlat zu den Strafbestimmungen des Preß-Gesetzes; es handelt sich nicht um eine Ausnahmebestimmung, sondern vielmehr um die natürliche Consequenz der allgemeinen prozessualischen Grundsätze. Die Autorität des Abg. von Cuny, welcher dies in Abrede gestellt hat, hat sich auf die Autorität des Abg. von Treitschke berufen, aber meines Erachtens ist die eine von so wenig Gewicht, wie die andere. (Heiterkeit.) Und wenn § 44a wirklich eine Ausnahmebestimmung enthielte, so wäre dieselbe durch die Natur der Sache dennoch gerechtfertigt. Denn die periodische Presse ist eine Institution, welche die Aufgabe hat, in das öffentliche Leben regelnd und ordnend einzugreifen. Mit dem Hinweise auf den beschränkten Unterthanenverstand und auf die erste Bürgerpflicht darf man heutzutage nicht mehr argumentiren. Das Preßgesetz enthält ein wirkliches privilegium odiosum gegen den verantwortlichen Redacteur; derselbe nimmt in Beziehung auf die Verantwortlichkeit eine Stellung ein, von der man beispielsweise in England nichts weiß. Diese Stellung rechtfertigt in der That die Bestimmungen des § 44a und ich bitte Sie, denselben ihre Zustimmung zu ertheilen. (Beifall.)

Abg. Sonnemann: Nachdem diese Angelegenheit wiederholt im Reichstage bei Gelegenheit des Preßgesetzes und noch im vorigen Jahre in Veranlassung einer Petition so eingehend erörtert worden ist, habe ich wirklich nicht erwartet, heute noch einmal alle diese Einwendungen gegen eine Forderung vernehmen zu müssen, für welche die gesammte öffentliche Meinung ebenso einstimmig und energisch eingetreten ist. Sogar die officiöse Presse hat nicht gewagt, diese Forderung irgend wie zu bekämpfen. Nachdem der Reichstag bei der dritten Lesung des Preßgesetzes den in zweiter Berathung angenommenen Antrag, der viel weiter ging als dieser Paragraph, blos unter der allseitigen Versicherung aufgegeben hat, daß man beim Strafprozeß diesen Antrag aufnehmen wolle, kann ich nicht glauben, daß er heute von diesem Beschlusse abgehen werde, und obwohl ich ein großes Vertrauen zu der Majorität des Reichstages nicht habe (Oho!), halte ich es doch für völlig unmöglich, daß er, wie einige Zeitungen meldeten, diesen Paragraphen als ein Compromißobject preisgeben könne. Der Reichstag würde dann zu einer chambre introuvable hinuntersinken. Der Abg. Marquardsen hat bei der Preßgesetzberathung es geradezu als eine Ehrenpflicht des Reichstages erklärt, diese Bestimmung bei der Strafprozeßordnung anzunehmen. Sogar die conservative Fraction war derselben Ansicht, wie der damalige Antrag Thilo beweist, der gleichfalls viel weiter ging als dieser Paragraph. (Hört! links.) Dieser Antrag lautete damals: „Der Redacteur, Verleger und Drucker sind berechtigt, in der Criminaluntersuchung wegen einer durch die Presse begangenen strafgerichtlichen Handlung das Zeugniß über die Person des Verfassers, Herausgebers und Einsenders zu verweigern." Dieser Satzbegriff also noch eine Anzahl von Fällen in sich, die heute durch die amendirte Fassung ausgeschlossen sind. Also auch von dieser Seite erwarte ich heute keinen Rückzug. Die Existenz einer irgendwie selbstständigen Presse ist ohne die hier geforderte Maßregel absolut unmöglich. Es führt ja zu ganz ungeheuerlichen Consequenzen, wenn Sie den Redacteur von dem Zeugniß entlasten und das ganze Hilfspersonal bis zum Heizer und Maschinisten herab auf sechs Monate ins Gefängniß führen, bis es schließlich, wie wir es ja erlebt haben, zur Zurücknahme des Strafantrages kommt. Und das geschah wegen einer ganz unbedeutenden, nichtssagenden Angelegenheit, die vielleicht zu 100 oder 50 Mark Geldstrafe geführt hätte, wenn es zur Aburtheilung gekommen wäre. Darauf waren aber schon 8 volle Monate abgesessen (Hört) und wenn sich die Maßregel auf Alle erstreckt hätte, die darum gewußt haben, wären vielleicht 5 Jahre Gefängniß herausgekommen. (Hört!)

M. H., Sie legen geradezu, wenn Sie den Redacteur und das Hilfspersonal nicht vom Zeugnißzwang befreien, die Justiz aus den Händen des Gerichts in die Hände des Staatsanwalts. Der Staatsanwalt kann so lange inquiriren und verhaften und auf Haft erkennen lassen, als ihm beliebt. Nun hat man freilich gemeint, die Presse sei eine gemischte Gesellschaft, mit der man nicht so viel Umstände machen, für die man keinen besonderen gesetzlichen Schutz schaffen brauche. Ich will nicht leugnen — und Jeder, der an der Presse thätig ist, hat von Zeit zu Zeit selbst darunter leiden müssen — daß die Presse nicht aus lauter charakterfesten und ehrenhaften Leuten besteht. Allein das finden Sie auch bei anderen Ständen. Wenn man z. B. die Professoren durchmustert (Heiterkeit), so kann man auch darunter manche reudige Schafe finden. (Heiterkeit.) Ich will nur an die Eröffnung der Straßburger Universität erinnern. (Sehr gut!) Allein ich glaube, mit solchen Bestimmungen über das Zeugniß werden Sie nicht dahin kommen, eine selbstständige und unabhängige Presse zu schaffen. Wenn Sie auf die Länder blicken, die derartige Beschränkungen der Presse überhaupt nicht kennen, so werden Sie finden, daß die Presse dort ganz etwas Anderes leistet. Blicken Sie auf England und Amerika! Wo haben wir denn in Deutschland ein Blatt, welches aus eigenen Mitteln eine afrikanische Expedition ausrüstet, die vielleicht Millionen Dollars kostet? Wo haben wir in Deutschland ein Blatt, welches jemals einen Einfluß erlangt, wie die „Times" im Krimkriege, wo sie die ganz englische Armeeorganisation über den Haufen geworfen hat? Wo haben wir ein Blatt, welches, wie die „Daily News" durch ihre Artikel über Bulgarien, der ganzen englischen Politik eine andere Richtung gegeben hat? Eine solche Wirksamkeit der Presse ist nur möglich, wo sie sich frei und ungebunden bewegt. Wenn aber Jeder, der den Be-

zugeschlossen wird, daß man ihm sein Mitarbeiterpersonal ins Gefängniß steckt, so werden sich feste Charaktere und Leute, die etwas verstehen, möglichst wenig der Journalistik zuwenden, und ich glaube, diesem Mangel einer freien Gesetzgebung ist es vorzugsweise zuzuschreiben, daß wir in Deutschland noch keine so bedeutende Presse haben wie anderwärts.

Was nun die Behauptung betrifft, daß es sich um eine Ausnahmebestimmung handelt, handelt, so haben wir ja heute erst eine solche beschlossen, und ich möchte den Abg. v. Cuny fragen, ob er gegen den Paragraphen gestimmt hat, der den Ministern eine Ausnahmestellung in Bezug auf die Zeugnißablage zuweist. (Sehr gut! Heiterkeit.) Wir haben auch ein Gesetz über Photographien hier gemacht; warum sagt man da nicht: man solle die Photographien wie die Schuhe und Stiefeln behandeln, die ja von jedem nachgemacht werden dürfen. Weshalb machte man ein Gesetz zum Schutz der Photographien? Es ergab sich der Grund aus der Natur der Sache und das ist gerade die Aufgabe der neuen Gesetzgebung, daß sie die einzelnen Dinge specificirt. Ebenso wie wir einen Musterschutz geschaffen haben, ebenso ergeben sich aus der Natur der Sache diese Ausnahmebestimmungen für die Presse. Ueber die Anonymität der Presse, die hier angefochten worden ist, will ich nach den trefflichen Bemerkungen des Abg. Reichensperger kein Wort mehr verlieren. Man hat von Seiten der Gegner der Commissionsvorlage auch wieder an die Staatsfreundlichkeit appellirt. Ich glaube, daß ein Gegner des Deutschen Reiches sich nur freuen könnte, wenn Bestimmungen, wie die Regierung sie verlangt, in die Gesetzgebung Aufnahme finden. Denn schließlich werden sie sich selber rächen und werden auf ihre eigenen Urheber zurückfallen. Erreichen wird man gar nichts, von welchem Standpunkte aus man die Sache auch ansehen mag. Man kann eine derartige Bestimmung in der heutigen Zeit nicht unterstützen, sie widerspricht dem ganzen Wesen der freien Presse. (Beifall.)

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Ich bedauere, daß die Regierung mit solcher Zähigkeit gegen diesen Paragraphen agirt, und ich glaube, daß man nicht so hartnäckig sein würde, wenn man nicht überhaupt gegen die Presse so sehr empfindlich wäre. Vor zwei Jahren handelte es sich um eine scheinbar ähnliche, materiell aber ganz verschiedene Bestimmung; damals wurde nicht unterschieden zwischen einem Strafvergehen, welches auf dem Inhalt der Druckschrift und einem solchen, welches auf einer Verletzung des Amtsgeheimnisses beruht. Damit wurde die Hierarchie und der Gehorsam des Beamtenthums, ohne welche kein Staat bestehen kann, durchbrochen. Diese Forderung wurde aber diesmal nicht aufgestellt. Heute sollen Sie Freiheit vom Zeugnißzwang nur gewähren, wenn der Inhalt des Preßerzeugnisses das Strafbare bildet. Wenn sich die Regierung darauf beruft, daß dies eine Ausnahmebestimmung ist, so hätte sie das in Bezug auf das Preßgesetz auch sagen können, denn da hat sie eine ganze Reihe von Ausnahmebestimmungen gemacht (Sehr richtig! links), indem sie das belgische System der successiven Verantwortlichkeit acceptiren wollte. Diesem unlogischen System ist nun der Reichstag nicht gefolgt, hat aber doch einen Gedanken herausgenommen. Die Regierung erklärte im Preßgesetz — juristisch unlogisch — denjenigen für den Thäter, der in den meisten Fällen der Thäter gar nicht ist. Die Regierung hat zusammen mit dem Reichstag beschlossen, unter Umkehrung aller Beweisregeln und der allgemeinen Rechtsbegriffe, daß der verantwortliche Redacteur als der schuldige Thäter erklärt werden soll, wenn nicht Gegenbeweise geführt werden können. Nun, nachdem Sie einmal diese Umkehrung getroffen haben, haben Sie die Güte, sich nicht so sehr dagegen zu sträuben, wenn Sie eine zweite Bestimmung treffen, die nur eine Consequenz der ersten ist. Wenn der College v. Cuny es sich zur besonderen Ehre anrechnet, gegen den Beschluß der Commission zu stimmen, um die Gleichheit vor dem Gesetz aufrecht zu erhalten, so weise ich ihn darauf hin, daß er diese Gleichheit nicht gewahrt hat, als er im Jahre 1874 das Preßgesetz mit berieth und für dasselbe gestimmt hat.

Was kommt denn heraus, wenn die Zeugnißpflicht gewahrt bleibt? Glauben Sie denn, daß die Anonymität damit zerstört ist? Es ist sehr mit Unrecht die Anonymität hier als die Wurzel alles Uebels erklärt und der Abg. v. Treitschke als Autorität für diese Ansicht citirt worden. Der schlechte, falsche, lügenhafte Charakter wird allerdings den Mantel der Anonymität benutzen, um darunter seinen Neigungen zu folgen. Das sind traurige Erscheinungen, die wir in der Presse sehen, aber das ist überall der Fall. Ohne die Anonymität kann aber die periodische Presse, die politische Polemik gar nicht bestehen. Und diese Anonymität ist nichts Unrechtes und nichts Unwürdiges, weil sie gedeckt wird durch den verantwortlichen Redacteur. Die Ehrenhaftigkeit dieses Mannes soll die Ehrenhaftigkeit der Polemik in der Zeitung decken. Sie werden durch Ihre Forderung die Anonymität nicht zerstören. Ich habe eine Zeitlang ein Blatt hier redigirt und damals dafür gesorgt, daß die Namen derjenigen Mitarbeiter, bei denen es irgendwie bedenklich war, daß ihre Autorschaft bekannt wurde, Niemandem bekannt wurden, außer mir selbst. Wenn der Zeugnißzwang bleibt, werden solche Vorsichtsmaßregeln noch in weiterem Maße getroffen werden müssen; gleichwohl werden die Mitredacteure vielfach nicht außer Kunde bleiben können. Sie werden Wochen, Monate lang im Gefängniß sitzen, aber wenn Sie Gefühl für Ehre haben, doch nicht sagen, was man wissen will. Jeder Mitarbeiter fühlt sich als Glied einer Corporation und hat deren Ehre zu vertreten. Der Name des Verfassers ist ihm anvertraut und wenn er ihn verrathen wollte, würde er mit Recht ein Gegenstand der Verachtung werden. Ist es nun recht, Gesetze zu geben, gesetzliche Forderungen auszusprechen, deren Erfüllung nach der allgemeinen Meinung allen anständigen Menschen zur Unehre gereicht? (Beifall.) Oder ist es richtig, die Gesetze so zu machen, daß die Erfüllung dieser Verpflichtungen mit dem Charakter eines ehrenhaften Menschen verträglich ist? (Lebhafter Beifall.)

Bundescommissar Geh. Ober-Regierungsrath Oehlschläger: Die Bestimmung des § 20 des Preßgesetzes ist nicht davon ausgegangen, daß durch die Verantwortlichkeit des Redacteurs die Strafbarkeit des Verfassers gedeckt sein soll, sondern eine Entscheidung des Obertribunals hat ausgesprochen, daß, wenn der Dolus nicht nachzuweisen sei, der Redacteur nicht bestraft werden könne. Es handelte sich in dem betreffenden Falle um eine Verspottung des Herz-Jesu-Cultus. Die erste Instanz sprach den Redacteur frei, weil der Herz-Jesu-Cultus keine Institution der katholischen Kirche sei; das Appellationsgericht ließ sich auf diese Frage nicht ein, sondern sagte, es ist klar, daß der Redacteur den Herz-Jesu-Cultus nicht als eine solche Institution angesehen hat; es fehlte also der Dolus. In dritter Instanz wurde der Redacteur freigesprochen, weil der 2. Absatz des § 20 des Preßgesetzes nicht eine Ausnahme vom ersten Absatz sei, welcher die Verantwortlichkeit im Allgemeinen nach den generellen Bestimmungen des Strafgesetzes regelt, sondern nur eine specielle Anwendung desselben. Es kommt eben Alles auf den einen Punkt hinaus: „Wir brauchen die Anonymität der Presse, aber die Anonymität ist nichts werth, wenn man nach dem Verfasser forschen darf." Anonymität ist ein undeutsches Wort (Unruhe) und hinter dem undeutschen Wort steckt ein undeutscher Gedanke. Alle anonymen Delictsformen sind den Deutschen verhaßt gewesen. Nur so ist es erklärlich, daß die Deutschen den nächtlichen Diebstahl härter bestraften als den Raub, daß sie dem Giftmord ihre ganz besondere Abneigung zuwandten und alle anonymen Anzeigen und Verdächtigungen besonders hart verurtheilten. Sie hielten eben alle anonymen Delictsformen für importirte Waare. Sollte es mit einem Male anders geworden sein? Professor Berner erklärt sich in seinem Preßrecht auch gegen die Anonymität, wenn er auch in seinen Schlußfolgerungen zu anderen Resultaten gelangt.

Den Gedanken kann man gar nicht vertheidigen, daß durch die Bestrafung des Redacteurs, der häufig, aber nicht immer Mitthäter ist, die Schuld des eigentlichen Thäters gesühnt sein soll. Sie sprechen es allerdings in dem vorliegenden Paragraphen nicht ausdrücklich aus, daß die Staatsbehörden nicht nach dem Verfasser suchen dürfen, aber Sie sagen: Suchen könnt Ihr, aber finden sollt Ihr nicht. Sie verbinden der Staatsbehörde die Augen und sagen zu ihr: Nun suche. Materiell ändern Sie also das, was Sie beim Preßgesetz sanctionirt haben. Sie fordern heute mehr als damals, denn Sie wollen nicht blos den Drucker und Verleger, sondern das gesammte Redactions- und Hilfspersonal von der Zeugnißpflicht befreien. Ich kann Sie nur nochmals dringend bitten, den Paragraphen abzulehnen.

Abg. Träger: Die Anonymität der Presse ist eine ganz besondere, denn es besteht immer Jemand, der die Verantwortlichkeit dafür trägt und verantwortlich gemacht werden kann. Die Eigenthümlichkeit unserer Constitution erfordert einen solchen Schutz und wird desselben auch nach der neuen Strafproceßordnung noch bedürfen. Es ist nicht richtig, daß das deutsche Volk gegen alles Anonyme an sich etwas einzuwenden habe. Der Herr Geheime Rath Oehlschläger war jedenfalls der letzte, der es aussprechen sollte, daß das deutsche Volk einen Haß gegen alles Geheime habe. (Große Heiterkeit.)

Der § 44a wird hierauf in namentlicher Abstimmung mit 238 gegen 50 Stimmen angenommen. (Mit „Nein" stimmen: Ackermann, v. Arnim-Kröchlendorff, v. Behr-Schmoldow, Dr. Beseler, Graf Bethusy-Huc, v. Bouin, Dr. v. Borries, v. Brauchitsch, v. Busse, v. Cuny, v. Diederichs, Dietze, Dr. Ernst, Graf zu Eulenburg, Dr. Falk, Flügge, Friedenthal, von der Goltz, Günther, Haarmann, Dr. Hinschius, v. Hohenlohe (Langenburg), v. Jagow, v. Kleist, v. Klitzing, Kolbe, Dr. Lucius (Erfurt), v. Maltzan-Militsch, Graf Moltke, v. St. Paul-Illaire, Petersen, von Puttkamer (Schlawe und Sensburg), von Rudenau, von Reden, Richter (Meissen), Dr. Römer (Würtemberg), v. Sarvey, Schmid (Würtemberg), Schöttler, von Schwarze, Dr. Simson, Struckmann (Osnabrück), Stumm, Thilo, Dr. Wallichs, v. Winter, v. Wödtke, v. Varnbüler, Graf zu Dohna-Finkenstein.

Es fehlen: Bähr (Cassel), Bebel, Berger, Dr. Braun, Graf Frankenberg, Geib, Grumbrecht, Hasenclever, Dr. Jörg, Kiepert, v. Kirchmann, Liebknecht, Most, Motteler, Moufang, Dr. Oetker, v. Puttkamer (Fraustadt und Sorau), Reimer, v. Saucken-Tarputschen, v. Treitschke, Vahlteich.

§ 51 lautet in der Regierungsvorlage: „Die Beeidigung des Zeugen erfolgt vor seiner Vernehmung zur Sache. Sie kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden."

Die Commission schlägt folgende Fassung vor: „Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden."

Abg. Windthorst beantragt, statt des Voreides den Nacheid zur Regel zu machen.

Abg. Pfafferott macht zu Gunsten des Windthorst'schen Antrages für Einführung des Nacheides geltend, daß sich erfahrungsmäßig oft erst durch die Aussage die volle Unerheblichkeit, ja selbst die Unzulässigkeit der Zeugenvernehmung, mithin auch die Nutzlosigkeit eines vorher abgeleisteten Eides herausstelle. In anderen Fällen aber sei der Voreid der Ermittelung der Wahrheit geradezu hinderlich. Am deutlichsten zeige sich dies, wenn es sich bei Gegenüberstellung von Zeugen, die über dieselbe Thatsache von einander abweichende Aussagen gemacht haben, um Aufklärung der Widersprüche handle. Hat der Zeuge seine Aussage schon vorher beschworen, so werde er selbst da, wo offenbar ein Irrthum vorliege, aus Furcht vor den Folgen einer Aenderung lieber bei seiner früheren irrthümlichen Aussage beharren. Auch dadurch, daß man den Voreid nur als Regel aufstelle, von welcher der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles abweichen könne, werde man diesen Uebelständen nicht abhelfen, da die Entscheidung sehr häufig von dem Inhalte der Aussage abhänge. Es sei deshalb besser, den Nacheid unbedingt vorzuschreiben, wofür auch auf die Erfahrung in denjenigen Ländern, in denen dieser Satz die Regel in der Praxis bilde, Bezug genommen wird.

Referent v. Schwarze führt aus, daß der Zeuge überhaupt, wenn er sich des Ernstes seiner Aufgabe vollständig bewußt werden solle, von vornherein unter den Eindruck des Eides gestellt werden müsse, so daß er vom ersten bis zum letzten Wort seiner Aussage seiner Verpflichtung eingedenk sei und dadurch zu ernsterer Erwägung veranlaßt werde. Darin liegt ein weit größerer Schutz gegen falsche und leichtfertige Aussagen, als in der besseren Gelegenheit zu nachträglichen Correcturen, welche der Nacheid biete. Denn abgesehen von dem Mangel jeder Garantie dafür, daß der Zeuge sich bei Ableistung des Nacheides noch jeder Einzelheit seiner Aussage bewußt sei, werde er doch beim Nacheide nicht selten vor die Alternative gestellt, sich entweder selbst einer Unwahrheit zu zeihen, oder eine Aussage zu beeidigen, die er nicht gemacht haben würde, wenn er vorher vereidigt worden wäre.

Abg. Windthorst weist darauf hin, daß die Erfahrungen der Psychologie und der juristischen Praxis den Nacheid als viel vorzüglicher dargethan haben. Der Zeuge sei sich ja dabei immer bewußt, daß er seine Aussage später werde beschwören müssen, nöthigenfalls könne der Richter während der Vernehmung durch wiederholte Ermahnungen und Hinweise dieses Bewußtsein wach erhalten. Wenn man nach den Commissionsvorschlägen der discretionären Entscheidung des Richters diese Frage anheimgeben wolle, so müsse man das unbeschränkt thun und nicht erst den Voreid als Regel aufstellen und dadurch den Nacheid als eine Stigmatisirung des Zeugen erscheinen lassen. Redner betont energisch, daß er nach seiner reichen Erfahrung den von ihm gestellten Antrag empfehlen könne.

Präsident des Reichsjustizamts von Amsberg erklärt, daß seine Erfahrungen über die Vorzüge des Nacheides nicht mit denen des Abg. Windthorst übereinstimmten, im Gegentheil sei nach seinen Erfahrungen der Nacheid höchst bedenklich. Jedenfalls ließe sich ein Vorzug des Nacheides in keiner Weise objectiv constatiren. Wer aber noch irgendwie über den Nutzen des Voreides zweifelhaft sei, der könne ruhig dem Vermittelungsvorschlage der Commission beistimmen, welche die Frage nach Anbetracht der speciellen Umstände zur Entscheidung des Richters stellt. Für die Annahme, daß nach der Fassung der Commission der Zeuge durch nachträgliche Vereidigung stigmatisirt werde, biete sich gar kein Anhalt.

Der Antrag Windthorst wird darauf abgelehnt und § 51 unverändert nach den Beschlüssen der Commission angenommen.

Die §§ 53 bis 55 handeln von der Eidesformel für die Zeugen. Zu diesen Paragraphen waren Anträge von den Abgg. Schröder (Friedberg), Baumgarten und Marquardsen gestellt, betreffend die Eidesformel für Diejenigen, welche die Leistung des allgemein vorgeschriebenen religiösen Eides nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. In Anbetracht, daß außerhalb des Hauses Verhandlungen schweben, welche es wahrscheinlich erscheinen lassen, daß bis zur dritten Lesung eine allseitig befriedigende Lösung dieser Frage gefunden werde, ziehen die Antragsteller die Anträge zurück. Dieselben werden unverändert nach den Commissionsbeschlüssen genehmigt, ebenso ohne Debatte die §§ 56 bis 84.

Darauf vertagt sich das Haus um 4½ Uhr bis Mittwoch 11 Uhr. (Strafproceßordnung.)

Berlin, 28. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Kirchenpropst und Hauptpastor Springer zu Segeberg den Rothen Adler-Orden dritter Klasse verliehen.

Dem Oberlehrer Wilhelm Unverzagt am Realgymnasium in Wiesbaden ist das Prädikat „Professor" beigelegt worden.

Berlin, 28. Novbr. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfingen gestern den diesseitigen Gesandten in Brüssel, Grafen von Brandenburg. — Heute empfingen Se. Majestät den Polizei-Präsidenten von Madai, den commandirenden General des VII. Armee-Corps, Grafen Stolberg und den Erbprinzen von Schaumburg-Lippe, und nahmen im Beisein des Gouverneurs und des Commandanten militärische Meldungen und hierauf die Vorträge des Chefs der Admiralität, Generals von Stosch, sowie des Generals von Albedyll entgegen,

[Se Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] nahm gestern Vormittags die Meldungen des General-Lieutenants von Braun, Inspecteurs der 1. Ingenieur-Inspection, und des General-Lieutenants vom Ramm, Inspecteurs der 4. Feld-Artillerie-Inspection entgegen. Höchstderselbe präsidirte Abends 6 Uhr der Generalversammlung der Kaiser-Wilhelm-Stiftung für deutsche Invaliden im Reichstagsgebäude und besuchte später mit Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin die Vorstellung im Opernhause. (Reichsanz.)

[Militär-Wochenblatt.] von und zu Gilsa, Gen.-Major u. Commdr. der 6. Inf.-Brig., unter Beförd. zum Gen.-Lt., zu den Offizieren von der Armee versetzt und nach Magdeburg zur Vertretung des beurlaubten Commandeurs der 7. Div. commandirt. v. Webern, General-Major von der Armee, zum Commdr. der 6. Inf.-Brig. ernannt. Kritter, Gen.-Major und Train-Inspecieur, Frhr. v. Willisen, Gen.-Major, beauftragt mit der Führung der 28. Div., unter Ernennung zum Commdr. dieser Div., v. Witzendorff, Gen.-Major, beauftragt mit der Führung der Cav.-Div. XV. Armeecorps, unter Ernennung zum Commdr. dieser Div., v. Gottberg, Gen.-Maj. von der Armee und Chef des Stabes der IV. Armee-Insp., v. Braun, Gen.-Major und Inspecteur der 1. Ingen.-Insp., zu Gen.-Lts. befördert. von Schilgen, Major vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83, Otto, Major, aggregirt demselben Regiment, Patente ihrer Charge verliehen. v. Hirsch, Hauptm. und Comp.-Chef im Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7, unter Beförderung zum überzähligen Major, dem betreffenden Regiment aggregirt. v. Ziegler und Klipphausen, Prem.-Lieut. vom Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7, zum Hauptmann und Compagnie-Chef, v. Santen, Sec.-Lieut. von demselben Regiment, zum Premier-Lieut. befördert. Krampff, Oberst à la suite des Westfäl. Fuß-Art.-Regts. Nr. 7 und Director der Gewehr- und Munitions-Fabrik zu Erfurt, in Genehmigung seines Abschiedsgesuches, mit Pension und seiner bisherigen Uniform zur Disposition gestellt.

= **Berlin**, 28. Novbr. [Die Ausgleichungsabgaben. — Aus der Reichsschulden-Commission. — Der Justizminister Dr. Leonhardt.] Der vielfach erwähnte Gesetzentwurf, betreffend die Erhebung von Ausgleichungsabgaben bei der Einfuhr ausländischer Waaren hat folgenden Wortlaut: § 1. Gegenstände, deren Ausfuhr in einem anderen Lande thatsächlich durch Ausfuhrprämien begünstigt ist, können durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet mit einer Ausgleichungsabgabe belegt werden. — § 2. Die Ausgleichungsabgabe darf den Betrag der Ausfuhrprämie nicht übersteigen. — § 3. Die Erhebung der Ausgleichungsabgabe kann entweder für die Erzeugnisse eines bestimmten Landes oder ohne Rücksicht auf den Ursprung der eingehenden Waaren für alle oder bestimmte Grenzstrecken angeordnet werden. — § 4. Die Anordnung der Erhebung einer Ausgleichungsabgabe soll der Regel nach wenigstens 4 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft tritt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. — § 5. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Einganszölle finden auch auf die Ausgleichungsabgaben Anwendung. — § 6. Eine auf Grund des § 1 erlassene kaiserliche Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn und insoweit die Veranlassung zur Einführung der Ausgleichungsabgabe fortgefallen ist. — § 7. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Zeitpunkt seiner Verkündung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit. — Die sehr kurzen Motive betonen die Aufgabe der deutschen Handelspolitik, die heimische Industrie vor Benachtheiligung durch die Zoll- und Steuereinrichtung anderer Staaten zu bewahren, wie dies durch die in verschiedenen Staaten bestehenden Ausfuhrprämien geschieht, denen man eine Gegenwirkung gegenüberstellen müsse. — Nach dem neuesten Bericht der Reichsschulden-Commission sind von den brauchbar verbliebenen Reichskassenscheinen im Betrage von 178,639,940 Mark zur Verausgabung gelangt 174,933,850 Mark, mithin noch im Bestande vorhanden 3,706,090 Mark. An Reichskassenscheinen zu 50 Mark sind ausgefertigt worden 44,000,000 Mark, welche in diesem und im künftigen Jahre wieder eingezogen bezw. gegen Reichskassenscheine à 5 M. und 20 M. umgetauscht werden müssen. Die Summe der in diesem Jahre eingezogenen Stücke dieser Art beläuft sich auf 4,850,000 M., im Umlauf befindlich sind 170,083,850 M., und zwar 63,659,660 M. in Abschnitten zu 5 M., 50,274,940 M. in Abschnitten zu 20 M., 56,149,250 M. in Abschnitten zu 50 M. Derselbe Bericht enthält eine Uebersicht über das gesammte coursirende Reichspapiergeld. Danach beträgt die Summe des von allen Staaten ausgegebenen Landespapiergeldes 184,298,529 M. — Der Justizminister Dr. Leonhardt hat seit dem letzten Sonnabend an den Berathungen der Justizgesetze nicht weiter Theil genommen; wie man hört, klagte er schon in der letzten Sitzung über Abspannung und es scheint, daß er sich zunächst einige Erholung gönnen wird. Seine Hauptvertretung für die Strafproceß-Ordnung hat der königl. würtembergische Justizminister Dr. von Mittnacht übernommen, welcher bekanntlich schon im Justizausschuß mit dem Referat über diesen Theil der Justizgesetze betraut war.

⊙ **Berlin**, 28. Nov. [Die Pariser Ausstellung. — Die Civilgemeinden und die kirchlichen Bedürfnisse. — Die französischen Journale über Polen.] Der Bundesrath ist jetzt in die Lage versetzt worden, sich über die officielle Beschickung der Pariser Ausstellung schlüssig zu machen; das Reichskanzleramt hatte sich zunächst über die Stellung vergewissert, welche die betheiligten industriellen Kreise dazu einnehmen. Nun ist anzunehmen, daß der Bundesrath auf Grund dieser Vorlagen ungesäumt zur Entscheidung über diese Angelegenheit schreiten wird, und wird dann in Folge dessen auch der Reichstag wohl schleunigst in die Lage versetzt werden, die Frage zu erörtern und über dieselbe sein Votum abzugeben. Die Verzögerung, welche in der parlamentarischen Behandlung der Angelegenheit durch die Rücksicht auf den Ausspruch der industriellen Kreise und die vorhergegangenen Erwägungen der einzelnen Regierungen erfahren hat, ist jedenfalls nicht ohne Nutzen für die Klärung der Ansichten und der öffentlichen Meinung geblieben. Inzwischen haben nicht nur die zunächst betheiligten Kreise selbst ihre Meinung über die Beschickung der Ausstellung abgeben können, sondern auch die Presse hat in eingehender Weise die Frage nach allen Seiten hin beleuchtet. Es ist nun zu constatiren, daß der größte Theil der Blätter, welche das Thema einer gründlichen Besprechung unterzogen haben, sich ganz entschieden negativ zu der Frage wegen Betheiligung Deutschlands gestellt hat. Es haben aber, abgesehen von den politischen Elementen, namentlich die wirthschaftlichen und rein industriellen Erörterungen, mehr und mehr in der Richtung sich bewegt, daß eine Beschickung der Pariser Ausstellung von Seiten Deutschlands unter den obwaltenden Umständen nicht zu rathen sei. Diese Ueberzeugung hat sich ganz überwiegend seit der Zeit Bahn gebrochen, wo die Thatsache bekannt wurde, daß die preußische Regierung nicht geneigt sei, die Betheiligung Deutschlands zu fördern und zu befürworten. Ganz besonders aber ist darauf Gewicht zu legen, daß in jüngster Zeit auch aus industriellen Kreisen, wo man Anfangs wohl Ehren halber eine Beschickung der Ausstellung nicht ablehnen zu dürfen glaubte, sich kaum irgend eine beachtenswerthe Stimme noch für diese Ansicht erklärt oder an ihr festgehalten hat. Darin dürfte wohl ein einleuchtender Beweis zu finden sein, daß die ursprünglich auf Beschickung der Ausstellung lautenden Gutachten aus industriellen Kreisen der eigentlichen Freudigkeit entbehrt und jedenfalls unbedingt an die Voraussetzung einer starken Unterstützung auf Staats- oder Reichskosten geknüpft war. — In den Landestheilen des linken Rheinufers haben nach der dort noch geltenden Gesetzgebung die Civilgemeinden in erheblichem Maße die Verpflichtung, für kirchliche Bedürfnisse der Pfarrgemeinden Beiträge zu leisten; die Unzweckmäßigkeit dieser Vorschrift ist aber jetzt allgemein anerkannt; es entsteht dadurch fortwährend Hader und die rheinische Provinzialsynode hat sich daher für eine Abänderung der gedachten Gesetze ausgesprochen. Auch das Abgeordnetenhaus hat wiederholentlich die Regierung in diesem Sinne aufgefordert. Jetzt ist daher in den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern ein Gesetzentwurf zur Reform der betreffenden Gesetzgebung ausgearbeitet worden, welcher demnächst die weiteren Stadien der Berathung durchmachen wird. — Der von uns gestern erwähnte Aufsatz des „Journal des Debats", der übrigens mit verwandten Kundgebungen anderer französischer Blätter vollkommen übereinstimmt, hat nicht verfehlt, Aufmerksamkeit zu erregen und ist in verschiedenen Blättern Gegenstand einer eben so energischen als wohlbegründeten Abfertigung geworden. Es wird überall constatirt, daß in Deutschland nicht die geringste Neigung obwaltet, die Machtstellung der Nation durch eine Abrundung auf Kosten Polens zu alteriren. Auch die Tendenz dieser wunderlichen Combination ist von der öffentlichen Meinung in Deutschland gebührend gewürdigt worden. Man muß aber noch hinzufügen, daß die französische Presse und diejenigen Kreise, von welchen sie inspirirt ist, eine geringe Einsicht in die politische Constellation zeigen, wenn sie sich der Illusion hingeben, daß die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Rußland durch derartige plumpe Verdächtigungen getrübt werden könnten.

Münster, 27. Nov. [Die missio canonica.] Bekanntlich hatten im October d. J. die kathol. Pfarrer der Diöcesen Münster und Paderborn Eingaben an den Cultusminister gerichtet. Dieselben betrafen die vielbesprochene missio canonica, d. h. die katholische Geistlichkeit erklärte dem Minister, sie müsse das Recht beanspruchen, „die vom Staate zum Unterrichte an die Volksschulen unserer Pfarreien berufenen Lehrer und Lehrerinnen als unsere Gehilfen mit der Ertheilung des Religions-Unterrichtes zu beauftragen, nachdem wir uns vergewissert haben, daß sie fähig und bereit sind, die römisch-katholische

Lehre rein und unverfälscht den ihnen anvertrauten Kindern zu überliefern." Ferner forderte die Geistlichkeit, „daß uns die Beaufsichtigung und Leitung des Religions-Unterrichtes in den Volksschulen unserer Pfarreien so lange ohne jede Einschränkung verbleibt, als unsere geistlichen Oberen uns dieselben belassen." Und man verlangte also vom Minister die Anordnung dem entsprechender Maßregeln. Auf diese Eingaben ist laut der „W. Pr. Ztg." unterm 8. d. M. Bescheid erfolgt; der Cultusminister hat die Gesuche der katholischen Geistlichen abgelehnt. Wir theilen in Nachfolgendem das ministerielle Schriftstück nach dem genannten Blatte mit:

Berlin, den 8. November 1876.

Auf die von Ew. Hochwürden und dem Domkapitular Klein in Paderborn in Gemeinschaft mit anderen Geistlichen der Diöcesen Münster und Paderborn an mich gerichteten Eingaben vom 16. und 19. v. M. eröffne ich Ihnen hiermit Folgendes:

Die durch meinen Erlaß vom 18. Februar d. J. — U. III. 1025 — getroffenen Anordnungen bezüglich der Ertheilung und Leitung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen gründen sich durchweg auf die desfallsigen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und der Landesgesetze. Wenn Ew. Hochwürden in der Eingabe vom 16. v. M. eine principielle Stellung zu der beregten Frage einnehmen zu müssen glaubten, welche der der Staatsregierung geradezu entgegengesetzt ist, so entbehrt diese Auffassung eines jeden Nachweises gesetzlicher Unterlagen und bin ich daher nicht in der Lage, dem Schlußantrage der Eingabe vom 16. v. M. Folge zu geben. Uebrigens kann ich zur Sache nur auf die Seitens der Staatsregierung in den beiden Häusern des Landtages und in den Commissionen derselben wiederholt abgegebenen Erklärungen verweisen. Vergl. insbesondere Stenogr. Ber. des Hauses der Abgeordneten 26. Sitzg. vom 14. März c. S. 611 bis 615. — Dritter Bericht der Commission für das Unterrichtswesen Nr 248, sowie Stenogr. Bericht des Herrenhauses 13. Sitzg. vom 27. Mai S. 257 bis 259, — Bericht der Petitions-Commission Nr. 29. (gez.) Falk.

An den Pfarrer zum heil. Lambertus, Herrn Stadt-Dechanten Kappen Hochw. in Münster.

München, 27. Nov. [Zwist im clericalen Lager.] Dr. Sigl hat die Stelle des zweiten Vorsitzenden des hiesigen patriotischen Reichstagswahl-Comite's niedergelegt, weil sich bei einer am letzten Mittwoch stattgehabten vertraulichen Besprechung patriotischer Vertrauensmänner ergab, daß die zwischen den „Extremen" und „Gemäßigten" vorhandenen Gegensätze unausgleichbar und eine Verständigung unmöglich sei. Dr. Sigl hält diesen Schritt um so mehr angezeigt, als einige Mitglieder des katholischen Casinos auf eigene Hand vorzugehen und ein selbstständiges antiliberales Programm zu beschließen gedenken, demnach eine Verständigung auch für etwas Ueberflüssiges erachten zu können glauben. Der katholische Volksverein, dessen Vorstand Herr Dr. Sigl ist, wird über die von ihm einzunehmende Stellung heute in Berathung treten. Durch diesen schon bei den ersten Berathungen hervortretenden grellen Zwist im clericalen Lager wird die Aussicht dieser Partei auf ein Durchdringen bei den Wahlen geradezu abgeschnitten.

Italien.

Rom, 22. Novbr. [Der politische Eid.] Die erste Sitzung der Kammer schreibt man der „Voss. Ztg.", hat wieder Gelegenheit geboten, die Frage aufzuwerfen, ob der politische Eid wünschenswerth und vor allen Dingen logisch ist oder nicht. Die Deputirten, welche der Seduta Reale nicht beiwohnten, sollten gestern den üblichen Eid leisten, der in der Formel das Versprechen enthält, das Mandat im Interesse des unzertrennlichen Wohls des Königs und des Vaterlandes auszuüben. Als der Professor der Hydraulik an der Universität von Bologna, Filopanti, der nie sein republikanisches Glaubensbekenntniß verleugnet hat, zum Schwur aufgerufen wurde, antwortete er: Ich schwöre, bitte aber gleichzeitig um das Wort". Der Präsident weigerte sich, dasselbe zu ertheilen, worauf Filopanti erklärte, seinen Eid zurückzunehmen. Die Sache machte begreiflicher Weise ein ungeheures Aufsehen, der Deputirte Miceli und andere Abgeordnete wollten vermittelnd eintreten, Correnti, der als provisorischer Präsident fungirte, verweigerte aber hartnäckig das Wort. Nachdem endlich der Namensaufruf aufhörte, forderte Correnti den Professor Filopanti auf, die Kammer zu verlassen. Der Deputirte Filopanti leistete dieser Aufforderung augenblicklich Folge. Es ist dieses das erste Mal, daß hier eine solche Maßregel angewandt wird. Filopanti hatte den Eid nicht verweigert, sondern wollte, nachdem er ihn geleistet, eine Erklärung daran knüpfen. Die Sache hat aber hierbei ihr Bewenden keineswegs. Bei den Wahlprüfungen wird die Frage wieder zur Sprache kommen. Einstweilen hat Filopanti heute einen Brief im ministeriellen „Diritto" veröffentlicht, worin er erklärt, daß er den Eid geleistet habe, weil er gewillt sei, die bestehenden Gesetze zu achten, ohne das Recht der Nation auf die Zusammenberufung einer Constituante aufzugeben, falls die Ereignisse oder die Zustände des Landes eine solche erfordern sollten. In den früheren Sessionen sind ähnliche Fälle mit den Deputirten Cavalotti (äußerste Linke) und Crotti (clerical) vorgekommen. Letzterer verzichtete freiwillig, ohne den Eid zu leisten. Dem anderen gestattete man seiner Zeit den Protest, ohne von ihm Notiz zu nehmen, so daß Cavalotti noch heute Deputirter ist. In dieser Session ist Cavalotti noch nicht anwesend, bei seinem Erscheinen dürfte sich daher die Scene von gestern wiederholen. Bis aber die Sache entschieden wird, ändert sich inzwischen der Vorsitz. Unter Crispi, der gestern mit 232 Stimmen zum Präsidenten erwählt wurde, wird die Frage in ein anderes Stadium treten. In einem politischen Glaubensbekenntniß, welches der jetzige Präsident unter dem Titel: „Die Pflichten des Ministeriums Depretis" vor acht Tagen herausgab, betont er die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer republikanischen Partei in der Kammer, deren Unterstützung die monarchische Linke keinen Grund habe, zurückzuweisen. Formell hatte der Präsident Correnti recht, weil keine Discussion in den Kammern möglich ist, so lange das Bureau nicht proclamirt ist. Filopanti wird daher wahrscheinlich nach Constituirung des Bureaus von Neuem seinen Platz einnehmen, noch einmal schwören und seinen republikanischen Vorbehalt in einer persönlichen Erklärung hinzufügen.

Frankreich.

* **Paris**, 26. Novbr. [Ueber die angeblichen Kriegsvorbereitungen in Frankreich] schreibt der hiesige Berichterstatter der „K. Z.": In deutschen Blättern sind Anzeichen der Unruhe über militärische Vorbereitungen der französischen Regierung aufgetaucht. Wir haben dem Gegenstande schon mehrfach sorgfältige Erkundigungen gewidmet; so auch jetzt. Der Kriegsminister hat in letzter Zeit Circulare an einzelne Generäle erlassen, worin er ihnen vorschreibt, ihre Divisionen in solchem Zustande zu erhalten, als ob sie jeden Augenblick mobilisirt werden sollten, die Arsenale zu inspiciren, die Vorräthe zu controliren u. dergl. Das sieht allerdings auf den ersten Anblick so aus, als ob die französische Armee geräuschlos auf den Fall einer plötzlichen Mobilmachung vorbereitet werden sollte. Es ist aber zu bemerken, daß derartige Circulare schon seit Anfang 1875 zu den regelmäßigen Maßnahmen der Regierung gehören und einen Theil des gesammten Reorganisationsplanes bilden. Als eines der Ziele, welche die Franzosen erstreben, gilt ihnen die schnelle Mobilmachungsfähigkeit, welche die preußische Armee auszeichnet; sie wollen uns darin nachahmen, und zu dem Zwecke schreiben sie ihren Heerführern vor, daß die Truppentheile jederzeit fertig zur Aufbietung gehalten werden sollen. Daß die neueren Circulare der genannten Art eine besondere Beziehung zur augenblicklichen Kriegsmöglichkeit hätten, daß etwas Specielles mit Rücksicht auf diese geplant würde, dafür liegen auch bei sorgfältigem Eingehen auf das Geschehene keine Anzeichen vor. Der Kriegsminister Berthaut hat ferner den Plan angeregt, von den 144 Regimentern der Linie je eins, das vierte, Bataillon abzuspalten, diese Bataillone in die Hauptstädte und Festungen zu verlegen und sie provisorisch zu neuen Regimentern von je 3 Bataillonen zu vereinigen. Das würde der indirecten Bildung von 48 neuen Regimentern gleichkommen. Dazu ist nun aber zunächst zu bemerken, daß diese Maßregel noch nicht beschlossen und fertig ist. Es giebt noch Strömungen für und gegen, und noch manche Unklarheiten scheinen in der Sache vorzuliegen. Nehmen wir aber an, der Plan gehe durch, so bedeutet er nicht eine Vermehrung der Bataillone, sondern nur eine andere Gruppirung derselben. Das einzelne Bataillon kann keinen Offizier und keinen Mann mehr aufnehmen; die positive Stärke des Heeres wird also dadurch nicht geändert. Und der Zweck der Maßregel ist folgender: die französische Armee besitzt kein Garde-Regiment, welches, wie das preußische, die Hauptstadt mit Truppen aus allen Landestheilen versorgt. Paris muß daher seine Soldaten aus den anliegenden Gebietszonen beziehen, und daraus ergeben sich Schwierigkeiten. Frankreich ist, wie man weiß, in 18 territoriale Zonen eingetheilt. In Paris, an welches wir uns zunächst halten wollen, treffen deren vier zusammen, und die 35 bis 40 Regimenter, welche in und um Paris stationirt sind, kommen aus diesen vier Zonen. Jede Zone hat ihre Divisions-Districte, und die Hauptstadt eines solchen Districts, z. B. Rouen, ist das Aushebungs- und Mobilmachungs-Centrum für die betreffenden Regimenter. Nun sind von den 4 Bataillonen jedes Regiments 3, die eigentlichen Feldbataillone, in oder bei Paris, das 4. Reserve-Bataillon liegt in der Districtshauptstadt. Kommt also eine Aushebung oder Mobilmachung, so liegt das Reserve-Bataillon im Districtsmittelpunkt, die 3 Feldbataillone sind weit davon entfernt, und doch käme es gerade für diese darauf an, schnell mit dem Mittelpunkt in Verbindung zu sein. Deshalb wünscht Berthaut das Verhältniß umzukehren: die drei Feldbataillone sollen dem Districtsmittelpunkt genähert, das Reservebataillon soll an die Grenze der Zone, also etwa nach Paris und Versailles gelegt werden. Kommt dann eine Mobilmachung, so sind die drei Feldbataillone schneller vollständig fertig. Wenn nun die Reservebataillone erst in den großen Städten untergebracht sind, so kann allerdings ein Decret des Präsidenten bestimmen, daß je drei von ihnen nach Art eines Regiments vereinigt und unter den Befehl eines Obersten gestellt werden, aber erstens ist eine solche Vereinigung nur provisorisch, zweitens schafft sie keine neuen Regimenter, sondern sie gestaltet nur die alten in einer Weise, die von den Fachmännern für handlicher gehalten wird. Eine wirkliche Vermehrung der Regimenter über die Zahl von 144 hinaus kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Uebrigens ist auch in der besprochenen Maßregel, wenn sie getroffen wird, keine Beziehung zu augenblicklichen Mobilmachungsplänen zu erkennen; im Gegentheil, die Rücksicht auf den Fall, daß die Armee bald schlagfertig dastehen sollte, würde wohl eher ein Grund sein, jetzt keine Aenderungen in ihrer Organisation vorzunehmen. Das Ganze steht nur mit dem gesammten System der Ausbildung der Armee im Zusammenhang; dieses letztere nicht ganz außer Augen zu lassen, wird allerdings uns Deutschen immer geboten sein.

[„Eine Weichselfrage."] Eine Ente von ganz absonderlich dummer Art spukt in der hiesigen Presse umher. Gestern meint das „Journal des Debats", Preußen habe wohl Absichten, sich Russisch-Polen einzuverleiben. Bismarck habe sich schon früher in dem Sinne ausgesprochen; als Autorität hiefür wird Hrn. Klatzlo's bekanntes Pamphlet Deux chanceliers citirt! Nun seien die Polen gar nicht abgeneigt, von Rußland dadurch loszukommen, daß sie sich an Deutschland anschlössen, und — das ist das Hübscheste — Rußland würde sich dies am Ende ganz gern gefallen lassen, weil es die Polen für entartete, der Strafe des Germanismus würdige Slaven halte. So raisonnirt sich das „Journal des Debats" unter den üblichen moralischen Seitenblicken auf Deutschlands Gefräßigkeit glücklich in den Schluß hinein, es könne ganz wohl eine Annexion Polens durch Preußen im Plane sein, und giebt den Russen den Rath, sich vorzusehen, den sie doch eigentlich nicht nöthig hätten, wenn sie wirklich die Polen abzustreifen wünschten. Nachdem wir, schreibt man der „K. Z.", den ungewöhnlich langen Artikel der „Debats" unter die Kategorie der periodischen Raptus verwiesen und als solchen harmlos verdaut hatten, finden wir heute dieselbe Historie in einer Berliner Depesche der Havas'schen Agentur, welche versichert, in Berliner militärischen Kreisen spreche man ernstlich von der Möglichkeit einer „Weichselfrage". Soll die Historie den Zweck haben, Rußland gegen Deutschland aufzuhetzen, so möchten wir die Urheber doch bitten, etwas Gescheiteres zu erfinden. Einige Millionen Polen fehlen uns gerade noch! (Der Artikel des „Journal des Debats", bemerkt die Redaction der „K. Ztg." hierzu, scheint aus den für's Ausland bestimmten Exemplaren verschwunden zu sein, wenigstens haben wir ihn in unserm Exemplare nicht gefunden, während die „Correspondance Havas" ihn in einem sehr ausführlichen Auszuge mit sichtbarem Vergnügen mittheilt.)

[Der Fürst Lubomirski] entwickelt in einem offenen Schreiben, daß die Polen von den verschiedenen auswärtigen Mächten nichts hoffen könnten; zugleich tadelt er die Bildung der polnischen Legion in Konstantinopel und räth seinen Landsleuten, sich offen und ehrlich Rußland in die Arme zu werfen, wenn sie nicht wollen, daß ihr Name vom Erdkreise verschwinde.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 29. Nov. Angekommen: v. Seydewitz, Landeshauptmann und Landesältester, aus Görlitz; v. Saldern, Oberst-Lieut. und Reg.-Com., aus Oels. (Frmdbl.)

§ **Striegau**, 27. Nov. [Conflict mit der Strafanstaltswache. — Zweite Apotheke. — Vorschußverein. — Schiedsmännische Thätigkeit. — Unglücksfall.] Ein eigenthümliches Rencontre hatte in diesen Tagen der Kräutereibesitzer G. aus Liegnitz mit der hiesigen Strafanstaltswache. G. ist seit 15 Jahren für die Anstalt Lieferant von Cerealien. Auch am vorigen Freitage war derselbe mit zwei Fuhren Kartoffeln an den in der Nähe des Eingangs zur Hauptwache belegenen Kellerfenstern, den einzigen nach der Straße vorhandenen Oeffnungen, vorgefahren, als der wachthabende Unteroffizier unter dem Vorgeben, hierzu vom Commandoführer beauftragt zu sein, die Wagen fortschieben ließ, weil durch dieselben der Platz vor der Hauptwache beeinträchtigt würde. G. erhielt nunmehr von Seiten des abnehmenden Strafanstaltsbeamten die Anweisung, zum Zweck des Abladens an den bezeichneten Kellerfenstern vorzufahren. Als dies geschehen, erklärte der Unteroffizier, den G. sowie dessen beiden Kutscher verhaften zu müssen, und nur der Intervention des Anstaltsbeamten ist es zu verdanken, wenn der Wachthabende, dessen Untergebene die drei Personen bereits mit Gewehr und aufgepflanztem Bajonnett umstanden, von der Arretirung Abstand nahm. Der in dieser Weise gekränkte Herr wird sich beschwerdeführend an das General-Commando event. an die höheren Instanzen wenden, um künftighin sich vor ähnlicher Behandlung zu schützen. — In einer der letzten Sitzungen des Gewerbevereins wurde, durch den Fragekasten angeregt, die Einrichtung einer zweiten Apotheke zur Besprechung gestellt. Es wurde allseitig anerkannt, daß aus verschiedenen Gründen und in Anbetracht der hohen Bevölkerungsziffer eine zweite Apotheke zum Bedürfniß geworden sei, doch solle die Initiative hierzu den städtischen Behörden überlassen bleiben. — Der Vorschußverein (eingetragene Genossenschaft) wählte in seiner am Dinstage abgehaltenen General-Versammlung zu Vorstandsmitgliedern für die folgenden drei Jahre die Herren Kaufmann Pollack (Director), Kaufmann Kaminsky (Cassirer) und Destillateur Brinitzer (Controleur) und in den Ausschuß Schuhmachermeister Scholz, Porzellanhändler Hoffmann und Kaufmann Richter. Für die Abgebrannten in Brückenau in Baiern wurden aus Vereinsmitteln 3 Mark bewilligt. — Bei den Schiedsmännern im hiesigen Kreise, einschließlich der Stadt Striegau, sind im vergangenen Jahre 411 Streitsachen anhängig gemacht und davon 207 durch Vergleich, 82 durch Zurücktreten der Parteien und 117 durch Ueberweisung an den Richter beendigt worden. Fünf Streitsachen sind am Schlusse des Jahres noch anhängi geblieben. Die meisten Streitsachen, nämlich 85, hat, wie in den früheren Jahren, so auch im letzten, Particuli-r Schmidt hier verglichen. — Heute Vormittag hatte ein neunjähriger Knabe das Unglück, beim Nachhausegehen aus der Schule unter die Räder eines mit Steinen beladenen Lastwagens zu stürzen. Dem Verunglückten wurde hierbei der Schädel zerquetscht, so daß sein Tod augenblicklich erfolgte.

* **Aus dem Brieger Kreise**, 28. Nov. [Landwirthschaftlicher Verein.] Den Bemühungen des Herrn Oekonomie-Inspector Schmidt-Liednitz, unterstützt von den Herren Ortsvorstehern nachgenannter Orte und Herrn Lehrer Seidel-Limburg, ist es gelungen in hiesigem Kreise einen die Ortschaften: Michelwitz, Scheidelwitz, Louisenthal, Döbern und Limburg umfassenden landwirthschaftlichen Local-Verein ins Leben zu rufen. Die erste Versammlung fand am 26. d. M. in Scheidelwitz statt und wurde von circa 50 Personen besucht, von denen sich 46 in den Verein aufnehmen ließen.

? **Lublinitz**, 27. Novbr. [Masernkrankheit. — Lehrerunterstützungen. — Kreisausschußwahl zur Lehrerwittwenkasse. — Flügel-Concert.] Die für die armen Kinder so gefährliche Masernkrankheit mit all ihrem Gefolge hat auch im hiesigen Städtchen vor Kurzem ihren unerwünschten Einzug gehalten und bereits mehrere Opfer unter den Kleinen gefordert. In allen Klassen der hiesigen simultanen Schulanstalt hat diese Krankheit bereits die Schülerreihen stark gelichtet, und noch immer werden den Lehrern neue Krankheitsfälle angemeldet. Wie man hört, coursirt unter den Interessenten (Eltern, deren Kinder schulpflichtig sind) die unmaßgebliche Proposition, die Schulanstalt bis zum 1. Januar k. J. zu schließen. — Unser für das Schulwesen in jeder Hinsicht so väterlich sorgender Unterrichtsminister, Herr Dr. Falk, hat auch dem hiesigen Kreise soeben wieder eine nennenswerthe Summe aus dem allgemeinen Unterstützungsfonds für Elementar-Lehrer zur baldigen Vertheilung an bedürftige Elementarlehrer des hiesigen Kreises überwiesen. Die Unterstützungsquote richtet sich nach der Einwohnerzahl in einem Kreise. Bei derselben participiren diesmal auch solche Stadtlehrer, welche aus irgend einem Grunde noch nicht in den Genuß von Alterszulagen gelangt sind, resp. nur Stellengehalt beziehen. Im hiesigen Kreise wurden diesmal 7 Lehrer mit à 50 Mark bedacht. — Bei der am Sonnabend v. W. hierselbst in der 1. Knabenklasse hiesiger Schulanstalt Vormittag 11 Uhr stattgehabten Wahl des Ausschusses zur Kreislehrer-Wittwenkasse, die alle 6 Jahre erfolgt, sind von den katholischen Lehrern folgende gewählt: Ruske, Gawol und Chrzaszcz; die evangelischen und jüdischen wählten: Wuntsch, Herrmann und Löwy. — Gestern Abends 8 Uhr gab Herr Reinhold Barthel, Schüler von Franz Liszt, unter Mitwirkung des hies. Gesangvereins im Saale des C. Baranek hierselbst vor einem gut besetzten Auditorium ein Flügel-Concert.

[Notizen aus der Provinz.] * Habelschwerdt. Am 27. Novbr., so berichtet der „Geb.-Bote", saß Redacteur Franke wieder auf der Anklagebank und zwar wegen des Artikels in Nr. 35 „Eingesandt". Durch die aus: „Der Talmudjude von Rohling" citirten Stellen sollte ein Vergehen gegen § 166 des Strafgesetzbuches begangen, resp. die jüdische Religions-Gesellschaft beschimpft worden sein. Rabbiner Dr. Joël aus Breslau war als Sachverständiger resp. Belastungszeuge vorgeladen und sprach sich in langer Rede über den Talmud und die Rohling'sche Schrift aus. Nach der Vertheidigung des Angeklagten sprach der Staatsanwalt, hielt die Anklage aufrecht und beantragte 1 Monat Gefängniß und der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten zu 1 Monat Gefängniß.

+ Gleiwitz. Die „Volksstimme" erzählt: Am 25. Nov., Abends gegen 11 Uhr, durchtönte der bange Ruf „Feuer" die Stadt. In Löwy's Möbel-Magazin war das auf dem Bodenraum befindliche Werg in Brand gerathen, doch gelang es bald den herbeigeeilten Rettungsmannschaften, die Gefahr durch Entfernung der brennenden Masse zu beseitigen. Spritze und Wachmannschaften blieben jedoch bis Sonntag Morgen am Platze und begaben sich erst um die sechste Stunde, nachdem sie sich von der völligen Beseitigung des Feuers überzeugt hatten, nach Hause. Aber schon eine Stunde später wurde die Feuerwehr und die Bürgerschaft von Neuem alarmirt, denn — man denke sich die allgemeine Ueberraschung — das kurz vorher von der Feuerwache verlassene Haus stand um 7¼ Uhr in hellen Flammen. Da die Bürgerschaft schnell zur Hand war, gelang es zunächst den größten Theil der aufgestapelten Möbel aus dem in großer Gefahr befindlichen Möbelmagazin zu retten und boten die in der Nähe befindlichen Plätze und Straßen ein Chaos von allerlei zum Theil natürlich beschädigter Möbel dar. Da das Möbelmagazin erhalten blieb und eine hohe Brandmauer die nebenstehenden Gebäulichkeiten schützte, blieb das Feuer auf seinen Herd beschränkt und war schon um 9 Uhr jede Gefahr beseitigt.

Berlin, 28. Nov. Die Börse eröffnete in ziemlich fester Haltung, theilweise boten wohl hierzu noch restirende Deckungskäufe die Veranlassung, theilweis durfte dies aber auch darauf basiren, daß neuere Nachrichten politischen Inhalts nicht eingetroffen waren und die Börse in der gegenwärtigen Sachlage keine sonderliche Beunruhigung mehr findet. Ueber die Bedeutung der Reise des Feldmarschall v. Manteuffel nach Petersburg wurde sich die Börse nicht klar. Später ermattete die Haltung und wenn dem hierfür verantwortlich gemachten Grunde an sich auch nur eine beschränkte Wirksamkeit hätte eingeräumt werden können, so bleibt doch die Thatsache zu constatiren, daß die Abschwächung in der Tendenz einen ziemlich allgemeinen Charakter angenommen hat. In der zweiten Hälfte verbreitete sich nämlich das Gerücht, daß die Przrmisl-Lubkowoer Eisenbahn den fälligen Coupon nicht bezahlen werde. Wie man hinzufügte, sollten die Oesterreichische Credit-Anstalt und die Wiener Unionbank größere Beträge an Obligationen dieser Bahn im Besitz haben. Darauf hin ging zunächst der Cours für Oesterreichische Credit-Actien zurück, es schloß sich, wie bemerkt, ein genereller Rückgang an. Die Deportsätze haben sich heute wieder etwas vertheuert. Es bedangen Franzosen M. 1—0,50, Lombarden 1—1,10, Credit 1,20 bis 1,40, Commandit ¼ pCt., Reichsbank ¼ pCt., Laura ⅛ pCt., 5 pCt. Russen ¾—1 pCt., Bergische, Rheinische und Cöln-Mindener ⅛ pCt., Silberrente 0,35—0,30 pCt., Papierrente 0,40—0,45 pCt., Italiener 0,45 pCt., Türken ⅝ pCt. Deport. Die internationalen Speculationspapiere kamen etwas höher zur Notiz, gingen aber nur schwach um, der Verkehr diente in der Hauptsache nur dem Ultimobedürfniß. Die österr. Nebenbahnen wurden nur sehr mäßig gehandelt und änderten ihre Notirungen nur wenig; im Allgemeinen können sie fest genannt werden. Bevorzugt waren Ausig-Teplitzer. Galizier notiren höher als gestern, konnten die höchste Notiz jedoch nicht voll behaupten. Auch für die localen Speculationseffecten documentirte sich eine sehr feste Haltung und trotz des geringfügigen Umfanges des Verkehrs konnten die Course etwas anziehen. Disconto-Commandit 108,30, ult. Dec. 108½—¾—¼, Laurahütte 72,80, ult. Dec. 73—72½. Von der allgemeinen Tendenz wichen die ausländischen Staatsanleihen insofern ab, als sich die für dieselben Anfangs herrschende feste Stimmung nicht bis zu Schluß der Börse erhalten konnte. Augenscheinlich hatte man bei Eröffnung der Börse auf ein noch bestehendes Decouvert gehofft. Mit der Erkenntniß, daß ein solches überhaupt nicht oder noch nicht in dem Grade, wie vorausgesetzt bestehe, schwächte sich die Haltung sehr merklich ab. Der Umsatz blieb auf diesem Gebiete überhaupt nur sehr gering. Oesterr. Renten und Italiener notiren etwas besser. Russische Werthe hatten in fester Stimmung eröffnet, ermatteten dann 5% per ultimo 81—80¾. Preußische Fonds unbelebt und ebenso wie die anderen deutschen Staatspapiere fast ganz unverändert. Das Geschäft in Eisenbahn-Prior. trug einen schwerfälligen Charakter und nur russ. Devisen zeichneten sich durch Festigkeit aus. Auf dem Eisenbahn-Actienmarkte haben Deckungskäufe noch vielfach dem Verkehre eine gewisse Festigkeit gegeben. Auch Anhalter, Potsdamer, Stettiner und Halberstädter zogen an, Thüringische Eisenbahn (alte) ziemlich rege, ferner waren in einigem Verkehre Ostpreußische Südbahn, Weimar-Geraer und Großherzoglich Hessische 4 pCt. Görlitzer Stamm-Prioritäts-Actien sehr matt. Bankactien fast ganz geschäftslos, Breslauer Wechslerbank fest, Barmener Bank belebt, Meininger weichend, Petersburger Internationale etwas matter, Industriepapiere ohne Leben, Glauziger Zuckerfabrik belebt und steigend, Oberschlesische Eisenbahn bevorzugt. Norddeutsche Eisenbahnbetrieb begehrt, Hoffmann Wagenfabrik in guter Frage, Gelsenkirchen und Redenhütte besser, Wechsel wenig verändert.

Um 2½ Uhr: Ruhig. December-Course. Credit 223,50, Lombarden 128, Franzosen 419,00, Reichsbank 150,10, Disconto-Commandit 108, Dort-

munder Union 8,60, Laurahütte 72,75, Köln-Mindener 100,50, Rheinische 110,50, Bergische 77,50, Rumänen 11,90, Türken 8,80.

Liquidations-Course pro ultimo November 1876: Italiener 69,75, Oesterr. Creditactien 226, Oesterr. Papierrente 49, Oesterr. 1860er Loose 93,50, Silberrente 53, Galizier 80,50, Franzosen 420, Königs- und Laurahütte 72,75, Lombarden 129, Disconto-Commandit 109, Türken 1865er 9, Bergisch-Märkische Eisenbahn-Actien 77,75, Köln-Minden 100,75, Rheinische Eisenbahn-Actien 110,75, Russisch-Englische Anleihe 62,71, 72,73 bis 82, Amerikaner 6pCt. von 1882, Rumänische Eisenbahn-Actien, Dortmunder Union, Gelsenkirchen, Hibernia, Preußische Eisenbahn- und Bank-Actien, Reichsbank-Antheile heutiger Durchschnittscours; Wechsel Petersburg kurz und lange Sicht, Durchschnittscours unserer morgigen Notirungen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 28. Nov., Abends. Boulevard-Verkehr. 3 pCt. Rente 70,65 und 104,77. Fest, belebt. Türken de 1865 11,05, Spanier exter 14⅛. Egyptier 281. Hausse.

Frankfurt a. M., 28. Novbr., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 204, 30. Pariser Wechsel 81, 23. Wiener Wechsel 161, 00. Böhmische Westbahn 133¼. Elisabethbahn 109¾. Galizier 160¼. Franzosen*) 209½. Lombarden*) 63¾. Nordwestbahn 94½. Silberrente 53¼. Papierrente 49¼. Russische Bodencredit 76¾. Russen 1872 81⅝. Amerikaner 1885 100⅛. 1860er Loose 94. 1864er Loose 251, 00. Creditactien*) 111⅛. Oesterreichische Nationalbank 667, 00. Darmst. Bank 100¾. Berliner Bankverein 83½. Frankf. Wechslerbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 67¾. Hessische Ludwigsbahn 96⅜. Oberhessen —. Ungarische Staatsloose 132, 60. do. Schatzanweisungen alte 78⅝. do. Schatzanweisungen neue 76¼. do. Ostbahn-Obligationen II. 53½. Central-Pacific 97. Reichsbank 150⅛. Silbercoupons —.

Ziemlich fest, beschränkte Umsätze.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 111⅛, Franzosen 209⅝, Lombarden —, 1860er Loose —, Galizier 159⅞. Silberrente —.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 28. Novbr., Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-Actien 115, Silberrente 53¼, Creditactien 110¼, 1860er Loose 93½, Franzosen 522, Lombarden 159, Ital. Rente 69½, Vereinsbank 117¾, Laurahütte 72¾, Commerzbank 94½, Norddeutsche 124½, Anglo-deutsche 42. Internationale Bank 83⅛, Amerikaner de 1885 96¼, Köln-Minden. St.-A. 100½, Rhein-Eisenbahn do. 110⅜, Bergisch-Märk. do. 77¼, Disconto 3¼ pCt. Sehr still. Sämmtlich Decembercourse.

Wechselnotirungen: London lang 20, 37 Br., 20, 31 Gd., London kurz 20, 44 Br., 20, 38 Gd., Amsterdam 168, 10 Br., 167, 50 Gd., Wien 159, 50 Br., 157, 50 Gd., Paris 80, 85 Br., 80, 45 Gd., Petersburger Wechsel 244, 00 Br., 238, 00 Gd.

Hamburg, 28. Novbr., Nchm. [Getreidemarkt.] Weizen loco und auf Termine ruhig. Roggen loco fest, auf Termine ruhig. Weizen pr. November-December 211 Br., 210 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo 222 Br., 221 Gd. Roggen pr. November-Decbr. 164 Br., 163 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 170 Br., 169 Gd. — Hafer ruhig. — Gerste matt. — Rüböl fest, loco 76½, pr. Mai pr. 200 Pfd. 76⅛. — Spiritus ruhig, pr. November 46, pr. December-Januar 46, pr. April-Mai 46, pr. Mai-Juni pr. 100 Liter 100% 46. Kaffee lebhaft, Umsatz 10,000 Sack. Petroleum still, Standard white loco 23, 25 Br., 22, 75 Gd., pr. Novbr. 22, 75 Gd., pr. November-December 22, 75 Gd. — Wetter: Regnerisch.

Liverpool, 28. Novbr., Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 15,000 Ballen. Stramm. Tagesimport 11,000 Ballen, davon 5000 Ballen amerikanische, 3000 Ballen ostindische.

Liverpool, 28. Novbr., Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 20,000 Ballen, davon für Speculation und Export 5000 Ballen. Steigend. Amerikaner auf Zeit 1/16 D. höher.

Middl. Orleans 6¾, middl. amerikanische $6\frac{9}{16}$, fair Dhollerah $4\frac{15}{16}$, middl. fair Dhollerah $4\frac{11}{16}$, good middl. Dhollerah 4½, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4¼, good fair Broach —, new fair Domra $4\frac{13}{16}$, good fair Domra 5⅛, fair Madras 4⅝, fair Pernam $6\frac{7}{16}$, fair Smyrna 5⅜, fair Egyptian 6¾.

Manchester, 28. Novbr., Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 8¼, 20r Water Micholls 10, 30r Water Gidlow 10⅝, 30r Water Clayton 11½, 40r Mule Mayoll 10¾, 40r Medio Wilkinson 12¼, 36r Warpcops Qualität Rowland 10⅞, 40r Double Weston 11¾, 60r Double Weston 15½, Printers 16/16, 34/50 8½pfd. 102. Gutes Geschäft, Preise steigend.

Petersburg, 28. Novbr., Nachm. 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel London 3 Monate $28\frac{15}{16}$, do. Hamburg 3 Monate 246¾, do. Amsterdam 3 Mt. 146½, do. Paris 3 Mt. 303¼, 1864er Prämien-Anleihe (gestplt.) 177, 1866er Prämien-Anl. (gestplt.) 174, ½-Imperials 6, 83. Große russische Eisenbahn 169½. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 101½. Privatdisc. 9%.

Petersburg, 28. Novbr., Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 49,50. Weizen loco 10,75. Roggen loco 6,75. Hafer loco 4,75. Hanf loco —. Leinsaat (9 Pud) loco 12,50. — Wetter: 4 Grad Kälte.

Newyork, 28. Novbr., Abends 6 Uhr. [Schluß-Course.] Gold-Agio 8⅞. Wechsel auf London 4, 82. 5/20 Bonds de 1885 115⅝, dito 5% fundirte Anleihe 109½. 5/20 Bonds de 1887 111⅞. Erie-Bahn 9¾. Baumwolle in Newyork, neue Ernte, 12¾. do. in New-Orleans, neue Ernte, 11¾. Raff. Petroleum in Newyork 26⅜. Raff. Petroleum in Philadelphia 26⅛. Mehl 5, 55. Mais (old mixed) 60. Rother Frühjahrsweizen 1, 35. Caffee Rio 17⅞. Havanna-Zucker 9⅞. Getreidefracht 6½. Schmalz (Marke Wilcox) 10⅜. Speck (short clear) 8¾.

Königsberg, 28. Novbr., Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen fest, Roggen behauptet, loco 121/122pfd. 2000 Pfd. Zollgewicht 162,50, pr. November 153,00, pr. Frühjahr 157,50, pr. Mai-Juni 158,00. Gerste niedriger. Hafer matt, inländischer loco pr. 2000 Pfd. Zollgew. 144,00, pr. Frühjahr 148,00. Weiße Erbsen pr. 2000 Pfd. Zollgew. 137,50. Spiritus pr. 100 Liter 100 % loco 53,00, pr. November 53,50, pr. Frühjahr 60,00. — Wetter: Regen.

Danzig, 28. Novbr., Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen fester. Umsatz 200 Tonnen. Bunter pr. 2000 Pfd. Zollg. 206,00—207,00, hellbunter 213,00 bis 215,00, hochbunter und glasig 215,00, pr. Novbember 209,00, pr. April-Mai 216,00. — Roggen niedriger 120pfd. loco pr. 2000 Pfd. Zollgew. inländischer 165,00 bis 167,000, —, per April-Mai 168,00. Kleine Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 144,00, große Gerste pr. 2000 Pfd. Zollgewicht 152,00. Weiße Kocherbsen pr. 2000 Pfd. Zollgewicht loco 150,00 bis 152,00. Hafer pr. 2000 Pfd. Zollgewicht loco 156,00. Spiritus pr. 100 Liter 100 pCt. loco 52,25.

Antwerpen, 28. Novbr., Nachmittags. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 59½ bez. u. Br., pr. Novbr. 58½ bez., 59 Br., pr. December 58 bez. und Br., pr. Januar 55 Br., per Januar-März —. Matt.

Bremen, 28. Novbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Fest. Standard white loco 23, 15, pr. December 23, 15, pr. Januar 22, 50, pr. Februar-März-April 21, 00.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 28. Nov. Die Deputirtenkammer nahm die Credit-Erhöhung für die Besoldung der Pfarrverweser um 300,000 Francs an, statt der von der Regierung beantragten 600,000 Francs. Ebenso wurden trotz Einspruches Dufaures die übrigen Reductionen der Budgetcommission genehmigt. Fortsetzung Donnerstag.

Plymouth, 27. Nov. Der fällige Dampfer „Teuton" ist aus der Capstadt hier angekommen.

(Aus L. Hirsch' Telegraphen-Bureau.)

Rom, 28. Novbr. Die ministeriellen Blätter sprechen die Hoffnung aus, daß der Friede im Orient noch erhalten werden könne. Falls dies jedoch nicht zu ermöglichen sei, werde Italien Alles thun, um den Krieg zwischen Rußland und der Türkei zu localisiren; sollte auch dieses nicht gelingen, werde Italien sein weiteres Verhalten von den eigenen Interessen abhängig machen. Man glaubt in diesem letzten Passus eine Drohung gegen Oesterreich zu erblicken.

Konstantinopel, 28. Nov. Da erst am Donnerstag die Abreise des Marquis Salisbury von Brindisi erfolgt, wird derselbe nicht vor dem 5. December hier eintreffen. Der Zusammentritt der Conferenz, welcher am 30. d. stattfinden sollte, ist demnach verschoben worden.

Cettinje, 28. Nov. Dem Fürsten Nikita ist von den Großmächten empfohlen worden, die Verproviantirung der cernirten türkischen Plätze zuzulassen. Der Fürst erklärte sich bereit, türkische Vertreter behufs diesbezüglicher Verhandlungen zu empfangen.

Breslau, 29. Nov. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 90 Cm. U.-P. — M. 18 Cm.

Berliner Börse vom 28. November 1876.

Fonds- und Geld-Course.

Consolidirte Anleihe	4½	103,80 bz
do. de 1876	4	96,70 etbz
Staats-Anleihe	4	96,70 G
Staats-Schuldscheine	3½	93,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,75 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,50 bz
Pfandbriefe: Berliner	4½	100,50 bz
Pommersche	3½	82,50 bz
do.	4	93,50 G
do.	4½	101,50 bz
do. Lndsch.Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	93,75 bz
Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	94,90 bz
Pommersche	4	94,80 bz
Posensche	4	94,80 bzB
Preussische	4	94,60 G
Westfäl. u. Rhein.	4	97,50 G
Sächsische	4	95,90 bz
Schlesische	4	95,80 G
Badische Präm.-Anl.	4	116,90 G
Baierische 4% Anleihe	4	119,10 G
Cöln-Mind.Prämiensch.	3½	108,10 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 250,90 bz
Badische 35 Fl.-Loose 135 B
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,80 B
Oldenburger Loose 131,60 G

Ducaten — —	Fremd. Bkn. — —
Sover. 20,35 bz	einl.i.Leip. — —
Napoleons 16,24 bz	Oest. Bkn. 160,75 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 246,50 bz
Dollars 4,185 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'schePartial-Obl.	5	102,40 B
Unkb. Pfd. d.Pr.Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,10 G
Unkünd. do. (1872)	5	100,50 bz
do. rückzb. à 110	5	104,40 bz
do. do. do.	4½	97,50 bzG
Unk. H.d.Pr.Bd.-Crd.B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	102,60 bzG
Kündb.Hyp.Schuld. do.	5	100 G
Hyp.-Anth.Nord.-G.C-B	5	101 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101,40 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 G
do. do. II. Em.	5	101 bz
Goth. Präm.-Pf. I Em.	5	107 bz
do. do. II. Em.	5	105,25 bz
do. 5%Pf.rkzlbr.m.110	5	101 G
do.4½ do. do. m.110	4½	95 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	103,25 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb.d.Oest.Bd.-Cr.-Ge.	5	— —
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	99,90 bz
do. do.	4½	94,80
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,25 G
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	53 bzG
(1/1.1/7. u. 1/4.1/10.)		53 bzG
do. Papierrente	4⅕	49,10 bz
(1/2.1/8. u. 1/5.1/11.)		1/5.1/11. 49,10 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	90 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	93,75 bz
do. Credit-Loose	—	285,50 G
do. 64er Loose	—	256 bz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	137,50 bz
do. do. 1866	5	135 20 bzB
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	76,90 bzG
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	— —
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	— —
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	68 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	59,90 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104 etbzB
do. do. 1885	6	100 bzG
do. 5% Anleihe	5	101,40 bz
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	70 B
Ital. Tabak-Oblig.	6	100 G
Raab-Grazer 100Thlr.L.	4	64,10 G
Rumänische Anleihe	8	86 bz
Türkische Anleihe	5	9,10-8,80 bz
Ung.5%St.-Eisenb.-Anl	5	65,30 G

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 37.50 bz
Türken-Loose 26,50 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	100 B
do. III. v. St.3½g.	3½	85,10 bzG
do. do. VI.	4½	96,75 bzB
do. Hess. Nordbahn	5	102,75 bzB
Berlin-Görlitz	5	101,75 G
do.	4½	— —
do. Lit C.	4½	85,25 B
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	89 G
do. do. K.	4½	88.80 G
do. von 1876	5	97 G
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	90,25 bz
do. Lit. B.	4½	99 G
do. IV.	4	91,50 bzG
do. V.	4	89,50 G
Halle-Sorau-Guben	5	100,50 B
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	100,50 B
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	95 G
do do. II. Ser.	4	94 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	95 G
do do. III. Ser.	4	94.50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	98,50 B
do H.	4½	100,20 bzB
do. von 1869.	5	101,25 B
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	97 50 G
do. Brieg-Neisse	4½	97 B
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	102,50 B
do. Stargard-Posen	4	90 G
do. do. II. Em.	4½	98,50 G
do. do. III. Em.	4½	98,50 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	85 G
Dux-Bodenbach	5	59 etbzG
do. II. Emission	5	39 bz
Prag-Dux	fr.	19,50 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	78,75 B
do. do. neue	5	76.30 B
Kaschau-Oderberg	5	51,50 bzB
Ung. Nordostbahn	5	48 bz
Ung. Ostbahn	5	44.75 G
Lemberg-Czernowitz	5	60,70 G
do. do. II.	5	60,10 bz
do. do. III.	5	53 25 bz
Mährische Grenzbahn	5	52 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	16 bz
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	59,75 G
Oesterr.-Französische	3	312,10 G
do do. II.	3	297,75 bz
do. südl. Staatsbahn	3	233,10 etbzG
do. neue	3	231,70 bzG
do. Obligationen	5	74 bzG
Warschau-Wien II.	5	— —
do. III.	5	85,50 G
do. IV.	5	79 etbzB
do. V.	5	75 bz

Bank-Discont 4½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 5½ pCt.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100Fl.	8 T.	3	169,10 bz
do. do.	2 M.	3	168,30 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,355 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	3	81,15 bz
Petersburg 100SR.	3 M.	7	241,75 bz
Warschau 100SR.	8 T.	7	246,10 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	160 40 bz
do. do.	2 M.	4½	159,45 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	1	4	17,25 bz
Berg.-Märkische	2	4	4	77,50 bz
Berlin-Anhalt	8½	8	4	103,75 bzG
Berlin-Dresden	5	2½	4	18 90 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	21,75 bzG
Berlin-Hamburg	12½	10	4	177 bzG
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb	1½	3	4	78,25 bzG
Berlin-Stettin	9 11/20	9	4	119,25 bzG
Böhm. Westbahn	5	5	5	67,90 bzB
Breslau-Freib.	7½	5⅔	4	66 bzB
Cöln-Minden	6 9/20	4 6/10	4	100,75 50 bz
do. Lit. B.	5	5	5	99 bz
Cuxhaven. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach.B.	0	0	4	7 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	6	4	80,75-80,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	6,80 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	10 G
Kaschau-Oderberg	5	5	5	33,50 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	41 bz
Ludwigsb.-Bexb.	9	9	4	177,50 bz
Märk.-Posener	0	0	4	12,75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3	6	4	105 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	256,75 G
do. Lit. B.	4	4	4	98,20 bzG
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	96,25 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	95,90 G
Oberschl. A.C.D.E.	12	10½	3½	133,60 bz
do. B.	12	10½	3½	123,60 G
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	421-19-20
Oest. Nordwestb.	5	5	5	190 B
Oest.Südb.(Lomb.)	1½	0	4	129-28 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	20,75 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	4	106 bzB
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	43 bz
Rheinische	8	8	4	110,75-60 bz
do. Lit. B. (4%gar.)	4	4	4	91 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	7 10 bzG
Rumän. Eisenbahn	4	2½	4	11,90 bzB
Schweiz Westbahn	0	0	4	23 25 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,50 B
Thüringer Lit A.	7½	8½	4	132,75 bz
Warschau-Wien.	10	7½	4	185 bzG

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	55 bzG
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	6	5	18,60 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	26,75 B
Kohlfurt-Falkenb.	2½	0	5	32 bzG
Märkisch-Posener	0	3½	5	64,20 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66,60 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	93,90 bz
Ostpr. Südbahn	3½	5	5	70,25 bz
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	109 bz
Rumänier	8	8	8	55,50 bzG
Saal-Bahn	2⅔	1½	5	21 G
Weimar-Gera	5	2½	5	18,50 bz

Bank-Papiere.

Allg.Deut.Hand.-G.	5	0	4	20 G
Anglo DeutscheBk.	0	3	4	42 G
Berl. Kassen-Ver.	19⅘	17,7	4	155 G
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	69 bzG
do.Prod.-u.Hdls.-B.	10½	9½	4	82,50 G
Braunschw. Bank.	7½	6⅔	4	97,50 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	68,70 bz
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl.Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	71,75 bz
Coburg.Cred.-Bnk.	4½	2½	4	68 bzG
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	116 B
Darmst. Creditbk.	10	6	4	106,10 bzG
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	94 etbzG
Deutsche Bank	5	5	4	77,25 bzG
do. Reichsbank	—	—	4½	150,10 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	4	93,25 bzG
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	108,30 bz
do. ult.	12	7	4	108,75-8,25 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	87 B
do. junge	6	5½	4	92 G
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	1 bzB
Goth. Grunderedb.	9	8	4	100,50 G
Hamb. Vereins-B.	11½	9 4/9	4	117,25 G
Hannov. Bank	6⅔	9 7/15	4	102,25 B
Königsb.Ver.-Bank	5⅔	5¼	4	80 B
Lndw.-B. Kwilecki	6½	6	4	62,50 G
Leipz. Cred.-Anst.	9⅔	7	4	105,50 bzG
Luxemburg. Bank	9	6½	4	95 B
Magdeburger do.	5½	5½	4	102,50 G
Meininger do.	4	3	4	66,50 G
Moldauer Lds.-Bk.	3	0	4	15 G
Nordd. Bank	10	6¾	4	125,25 B
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	97,60 G
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	44,25 G
Oest. Cred.-Actien	6⅔	5	4	226-27-24,50
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	96,25 B
Pr.Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	94 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9⅔	9½	4	116 G
Sächs. Bank	10½	10	4	123 bzG
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	93 25 B
Schl. Bank-Verein	6	5	4	86,90 G
Schl. Vereinsbank	5	5	4	89,40 G
Thüringer Bank.	6	5	4	70,25 bzG
Weimar. Bank.	5¼	0	4	41 G
Wiener Unionsb.	5	2 6/7	4	80 B

In Liquidation.

Berliner Bank	0	—	fr.	88,75 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	82,50 G
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	4,50 bz
Berl. Prod-Makl.-B.	9	—	fr.	57,50 B
Berl. Wechsler-B.	9	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	95 B
Deutsche Unionsb.	3	0	fr.	81,75 B
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅕	fr.	91,50 G
Hessische Bank	0	—	fr.	55,50 G
Ostdeutsche Bank	6	—	fr.	89,50 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	— —
Pr.-Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	2 G

Industrie-Papiere.

Berl.Eisenb.-Bd-A.	7½	0	fr.	137 bz
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	5,80 bzG
do. Reichs-u.Co.-E.	4	0	4	64,50 G
Märk.Sch.Masch.G.	0	0	4	11,90 G
Nordd. Gummifab.	5½	5	4	52 G
do. Papierfabr.	4	0	4	— —
Westend, Com.-G.	0	0	fr.	3,50 G
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	122,75 B
Schles. Feuervers.	17	20	4	722 B
Donnersmarkhütte	4	3	4	17 etbzG
Dortm. Union	0	0	4	8,60 G
Königs- u. Laurah.	10	2	4	72,80 bzG
Lauchhammer	0	0	4	24 bzG
Marienhütte	7⅔	8	4	68 bzB
OSchl. Eisenwerke	1	1½	4	6 bzG
Redenhütte	0	0	4	7,90 bz
Schl. Kohlenwerke	0	0	4	8 bzG
Schl.Zinkh.-Actien	7	6	4	77,50 G
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	85,50 etbzG
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	37 bz
Vorwärtshütte	1	0	4	12 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	40,10 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	6⅔	4	48 25 B
do. ver. Oelfabr.	5	1	4	44 G
Erdm. Spinnerei	4	1	4	14,50 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	4	4	44 90 bz
Hoffm's Wag.Fabr.	0	0	4	10,75 bz
O. Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	28,60 bzG
Schl. Leinenind.	7½	8	4	71,20 B
do. Porzellan	0	0	4	9,75 B
WilhelmshütteMA.	4	4½	4	68 B

Berlin, 28. November. [Producten-Bericht.] Wir hatten für Getreide einen recht flauen Markt heute. Gegenüber reichlich hervortretendem Angebot auf Termine haben die Preise für Roggen ganz ansehnlich nachgeben müssen; Zurückhaltung auf Seiten der Käufer erschwerte das Geschäft. Loco ist der Handel nicht unbedeutend, die Bahnzufuhr findet ziemlich bequeme Verwendung. — Roggenmehl niedriger. Weizen flau, die Preisermäßigungen sind nicht unbedeutend. — Hafer findet loco nur schleppenden Absatz, Termine recht flau und niedriger. — Rüböl bei mäßigem Umsatz neuerdings ein wenig besser bezahlt. — Petroleum überwiegend angeboten, Preise verschlechterten sich erheblich. — Spiritus flaute stark und ist ansehnlich billiger verkauft worden.

Weizen loco 190—235 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, gelber märkischer 219 M. ab Bahn bez., per April-Mai 223—221½ Mark bez., per Mai-Juni — M. bez., per November — Mark bezahlt, per November-December 216—216½ Mark bezahlt. Gekündigt — Centner. Kündigungspreis — Mark. — Roggen loco 156—190 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russischer 156—161 Mark ab Kahn bez., neuer russischer 160—171 Mark bezahlt, neuer polnischer 160—171 Mark bezahlt, inländischer 180—190 Mark ab Bahn bezahlt, per Frühjahr 170—167 Mark bez., per Mai-Juni 168—165½ Mark bez., per November-December 162—159½ Mark bez., per December-Januar 162—159½ M. bez., per Januar-Februar 164½—162 Mark bez. Gekündigt 22,000 Centner. Kündigungspreis 160 M. — Gerste loco 135 bis 175 M. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 135—180 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 145—166 Mark bez., russischer 135 bis 156 M. bez., pommerscher 166—170 M. bez., schlesischer 156—159 M. bez., galizischer 135—155 M. bez., böhmischer 164—172 M. bez., ungarischer 144—153 M. bez., defecter ungarischer — Mark ab Bahn bez.

Spiritus loco „ohne Faß" 55,9—8 M. bez., per April-Mai 59,5—58,6 Mark bez., per Mai-Juni 59,5—58,9 M. bez., per November 56,5—56 M. bez., per November-December 56,5—56 Mark bez., per December-Januar — Mark bezahlt. Gekündigt 140,000 Liter. Kündigungspreis 56,3 M.

 # Breslau, 29. Nov., 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war im Allgemeinen matter bei stärkeren Zufuhren, Preise schwach behauptet.

Weizen nur in feinen und harten Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,20 bis 19,20—21,60 Mark, gelber 17,20—18,80 bis 20,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. neuer 16,50 bis 18,20 bis 18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogr. neue 14,00 bis 14,50 Mark, weiße 15,20—15,80 Mark.

Hafer unverändert, per 100 Kilogr. neuer 13,90 bis 15,00 bis 15,70 Mark.

Mais nur trockene Qualitäten verkäuflich, per 100 Kilogr. 11,50 bis 12,50—13,70 Mark.

Erbsen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,00—17,00 bis 18,50 Mark.

Bohnen mehr beachtet, per 100 Kilogr. 15,70—17,00—18,00 Mark.

Lupinen mehr offerirt, per 100 Kilogr. gelbe 9,50—10,50—11,20 Mark, blaue 9,30—10,40—11,00 Mark.

Wicken stärker angeboten, per 100 Kilogr. 15—16—17,50 Mark.

Oelsaaten schwach zugeführt.

Schlaglein in matter Haltung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	50	25	—	22	50
Winterraps	32	25	30	25	29	25
Winterrübsen	31	—	29	—	28	—
Sommerrübsen	29	25	27	25	26	25
Lendotter	26	75	25	50	22	—

Rapskuchen gute Kauflust, per 50 Kilogr. 7,40 bis 7,60 Mark.

Leinkuchen unverändert, per 50 Kilogr. 9—9,50 Mark.

Kleesamen schwach gefragt, rother matter, per 50 Kilogr. 54—62 bis 68—75 Mark, weißer unverändert, per 50 Kilogr. 56—64—62—79 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, per 50 Kilogr. 23—27—30 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. Weizen fein alt 33 bis 34 Mark, neu 30—31 Mark, Roggen fein 28—29 Mark, Hausbacken 27—28 Mark, Roggen-Futtermehl 10,00—11,00 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Nov. 28. 29.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	+ 3°,2	+ 2°,4	+ 2°,3
Luftdruck bei 0°	328''',53	328''',94	329''',37
Dunstdruck	2''',23	2''',12	2''',15
Dunstsättigung	84 pCt.	86 pCt.	88 pCt.
Wind	S. 1	SW. 2	S. 1
Wetter	bedeckt.	heiter.	trübe.

Breslauer Stadt-Theater.

Das Ensemble-Gastspiel meines **Berliner Stadttheater-Personals** in Verbindung mit dem Gastspiel des Herrn **Carl Mittell** von Leipzig beginnt am Sonnabend, den 2. December. Die wohlwollende Beurtheilung, deren sich mein Personal zeither in Berlin zu erfreuen hatte, läßt mich ein ähnliches künstlerisches Resultat auch für Breslau hoffen! Den Zeitverhältnissen glaube ich durch die untenstehenden Preise in jeder Hinsicht Rechnung getragen zu haben, trotzdem Gäste von der Bedeutung eines **Carl Mittell** und Künstler von dem Renommé einer **Julie Herrlinger** (vom k. k. Hofburgtheater zu Wien), eines **Carl Pander** (von meinem letzten Ensemble-Gastspiel in Breslau bestens accreditirt), eines **Wilh. Majo** (vom Hoftheater zu Braunschweig), **Charlotte Kelly** (vom Stadttheater zu Straßburg), **Emmy von Savary** u. s. w. meinem Etat nicht unerhebliche Opfer auferlegen. Das Repertoire wird in erster Reihe das feinere Lustspiel und das Conversationsstück cultiviren und sind für die drei ersten Vorstellungen nachstehende Stücke in Aussicht genommen:

Sonnabend, den 2. Decbr.: „**Ein Gesandtschafts-Attaché**", Lustspiel in 4 Acten von Meilhac. (Graf Prachs: Herr **C. Mittell.**) Hierauf: „**Im Theater-Bureau**", Schwank in 1 Act. (Carl: Herr **Pander.**)

Sonntag, den 3. Decbr.: „**Die alten Junggesellen**", Lustspiel in 5 Acten von Sardou.

Montag, den 4. Decbr.: „**Die Journalisten**", Lustspiel in 4 Acten von G. Freitag.

Vorausbestellungen werden **kostenfrei** von Freitag, den 1. Decbr., ab im Theaterbureau Vormittags von 11—1 Uhr entgegengenommen.

Preise der Plätze: Proscenium I. Rang 4 Mk., I. Rangloge, Balcon und Orchesterloge 3 Mk., Parquetloge und Parquet 2 Mk., II. Rang Proscenium 1,50 Mk., II. Rang 1,25 Mk., III. Rang u. Parterre 75. Pf. Gallerie 50 Pf.

Hochachtungsvoll

A. Rosenthal,

Director des Stadttheaters zu Berlin.

[7191]

Russische Jagd-Stiefel-Schmiere

zum Schutz gegen nasse Füße versendet unter Nachnahme [6669]

Herrmann Frankenstein in Landeshut i. Schl.

Visitenkarten,

100 Stück für 15 Sgr. bis 20 Sgr.

N. Raschkow jr.

Garnirte Hüte,
Garnirte Kopftücher,
Wollene Taillentücher
in geschmackvollsten Arrangements, größtes Sortiment, empfiehlt billigst [6593]
Wilhelm Prager.

Ein zweifenstriges Vorderzimmer
ist möblirt zu vermiethen
[5246] **Neumarkt 38, 2. Et.**

Metall-Flaschenkapseln
für **Weinhändler, Destillateure** 2c.
offerirt in allen Farben
zu Fabrikpreisen [7222]
S. Hammer, Korkenfabrik,
Specialität für Brauerei-Artikel,
Lager von Verkorkmaschinen,
Claassenstraße Nr. 18.

Greift zu!

Eine in einer sehr belebten Industrie- und Kreisstadt fix und fertig hergestellte **Dampf-Mahl-Mühle** (an der Bahn gelegen) ist sofort zu verkaufen. Erforderliches Capital 10,000 Thlr. Käufer würde einen Gelegenheitskauf machen. — Offerten unter S. D. No. 87 übernimmt die Exped. der Bresl. Ztg. [2210]

Ein gut empfohlener **Philologe** erhält sofort brillantes Engagement durch das Bureau für das Lehrfach, Klosterstraße 1 c. [7261]

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau